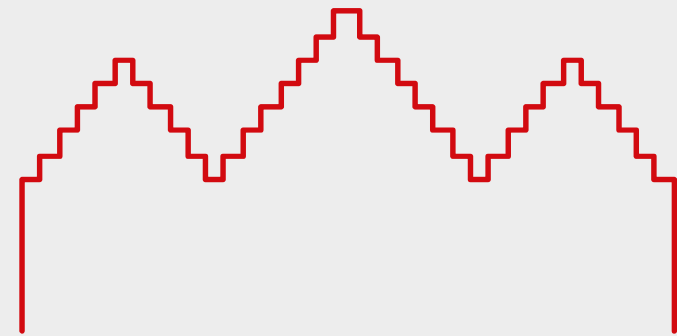


**Mitteilung der
Rechtsanwaltskammer
Frankfurt am Main**



**KAMMER 4/20 AKTUELL
FRANKFURT AM MAIN**

Aus dem Inhalt

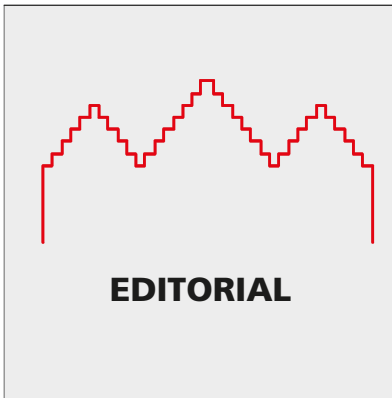
Editorial	S. 2
In eigener Sache	S. 3
Zur anwaltlichen Arbeit	S. 9
Ausbildung	S. 20
Mitteilungen	S. 22
Fortbildung	S. 27
Impressum	S. 28

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das Jahr 2020 dürfte für die meisten von uns das in vielerlei Hinsicht anstrengendste Jahr sein, das wir in unserem Berufsleben erlebt haben. Aktuell besteht allerdings Anlass für vorsichtigen Optimismus, dass die Pandemie im ersten Halbjahr des kommenden Jahres überwunden oder kontrollierbar sein könnte. Bis dahin müssen wir aber weiter mit belastender Ungewissheit im privaten und beruflichen Bereich leben.

Ich möchte Sie deshalb in meinem letzten Editorial des Jahres 2020 nicht mit feinsinnigen berufsrechtlichen Überlegungen behelligen, sondern mich auf die Hinweise beschränken, dass nach aktuellen Stand davon auszugehen ist, dass die angekündigte Erhöhung der RVG-Sätze trotz zwischenzeitlicher Schwierigkeiten zum Beginn des kommenden Jahres in Kraft treten wird und nunmehr auch der seit langem angekündigte Referentenentwurf des Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgemeinschaften und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vorliegt.





Gleichzeitig möchte ich das nahende Jahresende zum Anlass nehmen, mich herzlich bei allen für die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main ehrenamtlich Tätigen, bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie bei den Geschäftsführerinnen unserer Geschäftsstelle für ihren Einsatz und die erfolgreiche Arbeit des ablaufenden Kalenderjahres unter zum Teil schwierigen, in jedem Fall aber ungewöhnlichen Bedingungen, zu bedanken. Ich hoffe, dass es uns möglich sein wird, eine entsprechende Danksagung im letzten Quartal des Jahres 2021 auch bei persönlichen Begegnungen im Rahmen unseres Tags des Ehrenamts zu wiederholen und zu vertiefen.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen für den Rest des Jahres 2020 und für das Jahr 2021 alles Gute und vor allem Gesundheit.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Ihr

Dr. Michael Griem
Präsident

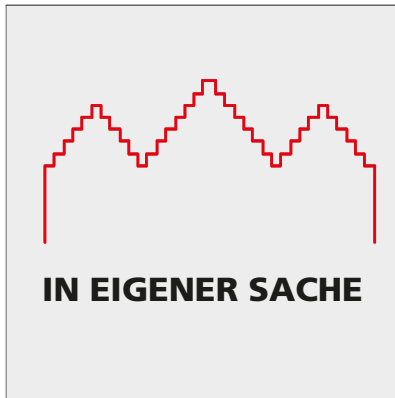
Absage der Auftaktveranstaltung 2021 der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Infolge des exponentiellen Infektionsgeschehens und des hieraus resultierenden Risikos einer Ansteckung mit COVID-19 hat sich die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main dazu entschlossen, die traditionelle Auftaktveranstaltung im Januar 2021 abzusagen.

Die Auftaktveranstaltung bietet allen neu zugelassenen Kolleginnen und Kollegen bei einem Stehempfang seit Jahren eine gute Gelegenheit zu ersten Begegnungen mit ihrer Berufskammer und einem regen Austausch mit neuen Kolleginnen und Kollegen. Angesichts der gegenwärtig geltenden Hygieneauflagen wäre eine Veranstaltung nur bei einer erheblichen Reduzierung der Teilnehmerzahl möglich, was den Charakter eines Jahresauftaktes jedoch erheblich beeinträchtigen würde. Da derzeit nicht abzusehen ist, welche Auflagen im Januar 2021 gelten, haben wir uns zur Absage des Auftakts entschlossen.

Wir hoffen, dass eine Durchführung der Veranstaltung in gewohnter Form spätestens im Jahr 2022 wieder möglich sein wird.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.



Kammerversammlung

Die diesjährige Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main fand unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt geltenden lokalen Hygienebestimmungen am 29. Oktober 2020 in der Stadthalle in Offenbach am Main statt. Anwesend waren 45 Mitglieder.

Der Präsident informierte die Anwesenden, dass nach der Satzung/Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main die Kammerversammlung am Sitz der Rechtsanwaltskammer stattfinden soll, es sei denn, dass der Vorstand einen anderen Ort beschließt. Der Vorstand hatte am 14. Juli 2020 im Rahmen der Vorstandssitzung in der Deutschen Nationalbibliothek, Adickesallee 1 in Frankfurt am Main, beschlossen, dass die Kammerversammlung in der Stadthalle Offenbach stattfinden soll, da aufgrund der Corona Pandemie ein Veranstaltungsort ausgewählt werden musste, der auch unter Beachtung strengerer Hygieneauflagen die Teilnahme aller Mitglieder ermöglicht.

Im Anschluss berichtete der Präsident darüber, dass das Präsidium am 27. Oktober 2020 eine längere Diskussion darüber geführt hatte, ob die Kammerversammlung durchgeführt werden sollte. Nach Abwägung aller Umstände, hatte sich das Präsidium dafür entschieden, dass die Kammerversammlung unter der Voraussetzung durchgeführt wird, dass die Tagesordnung gekürzt wird und lediglich die wesentlichen und notwendigen Tagesordnungspunkte besprochen werden. Der Tätigkeitsbericht des Präsidenten wurde daher nicht in der Kammerversammlung vorgetragen. Der Präsident hat darauf hingewiesen, dass dieser auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer und in Kammer Aktuell 4/2020, Seite 5, veröffentlicht werden wird.

Die Versammlung gedachte den seit der letzten Kammerversammlung verstorbenen Kolleginnen und Kollegen, deren Namen verlesen wurden.

Anschließend führte der Präsident aus, dass bereits bei der Einladung zur Kammerversammlung entschieden wurde, dass die Berufsjubilare (50 Jahre anwaltliche Tätigkeit) dieses Jahr nicht im Rahmen der Kammerversammlung geehrt werden, da dies aufgrund der Corona Pandemie nicht zumutbar ist. An jeden Jubilar wurde stattdessen ein Gratulationsschreiben im Namen der Rechtsanwaltskammer versendet. Dem Schreiben waren ein Buchpräsent, die goldene Ehrennadel der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und die Urkunde beigelegt.

Der Schatzmeister Dr. Albach erläuterte den Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2019 und führte aus, dass der Kassenbericht für das Jahr 2019 erfreulich ist. Im Ergebnis ist die Summe der Einnahmen um 96.697,73 Euro höher ausgefallen, als ursprünglich in der Haushaltsplanung veranschlagt und die Ausgaben sind mit 170.366,06 Euro unter der Haushaltsplanung geblieben. Die Rechnungsprüfer Rechtsanwalt Dr. Felix Dörr und Rechtsanwalt Ulrich Samstag hatten den Kassenbericht 2019 geprüft. Der anwesende Rechtsanwalt Dr. Dörr berichtete und stellte eine korrekte Buchführung sowie eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung sowie die Einhaltung des Haushaltsplans fest. An dieser Stelle dankte er auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle für ihre Unterstützung.

Der Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2019 gem. Anhang I in Kammer Aktuell 3/2020 wurde unter Berücksichtigung einer Enthaltung einstimmig genehmigt.

Die Entlastung des Vorstandes wurde ohne Gegenstimmen beschlossen.

Anschließend erläuterte der Schatzmeister den Entwurf der Beitragsordnung 2021 und den Haushaltsplan 2021 gemäß Anhang II und III zur Tagesordnung in Kammer Aktuell 3/2020.

Der Kammerbeitrag bleibt unverändert. Lediglich hinsichtlich der beA-Umlage ergibt sich eine Änderung. Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main wird wie in den Vorjahren die hälftige beA-Umlage aus den Rücklagen begleichen; die weitere Hälfte ist von den Kolleginnen und Kollegen zu entrichten. Da die Bundesrechtsanwaltskammer im kommenden Jahr für das beA nur einen Betrag in Höhe von 60 Euro je Mitglied abführt, war die anteilig von jedem Mitglied in 2021 zu zahlende beA-Umlage von 35 Euro auf 30 Euro zu reduzieren.

Der Präsident merkte an, dass die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main eine der wenigen Rechtsanwaltskammern in Deutschland ist, die die beA-Umlage anteilig aus den Rücklagen finanziert.

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Die vom Vorstand vorgeschlagene Beitragsordnung 2021 und der Haushaltsplan 2021 wurden einstimmig unter Berücksichtigung einer Enthaltung beschlossen.

Rechtsanwalt Dr. Felix Dörr und Rechtsanwalt Ulrich Samstag wurden zu Rechnungsprüfern, die Rechtsanwältin Dr. Arno Maier-Bridou und Dr. Sven Zeller zu stellvertretenden Rechnungsprüfern gewählt.

Vizepräsident Thür berichtete über den Entwurf der Änderung der Wahlordnung gem. Anhang IV der Tagesordnung in Kammer Aktuell 3/2020.

Die vom Vorstand vorgeschlagene Wahlordnung wurde einstimmig ohne Enthaltung und Gegenstimmen beschlossen.

Goldenes Berufsjubiläum

Für 50 Jahre anwaltliche Tätigkeit wurden in diesem Jahr folgende Kolleginnen und Kollegen geehrt:

Dr. Wolfgang Bache

Dr. Hans-Günter Beeg

Jörg Bergemann

Karl-Egon Dickenberger

Dr. Lutz Emmerich

Dr. Peter Finger

Dr. Max-Dieter Forstmann

Dieter Fritzel

Edgar-G. Greulich

Prof. Dr. Hans-Jürgen Hellwig

Dr. Ekkehardt von Heymann

Dr. Georg Hohner

Hermann Kreie

Dr. Joachim Michael

Gebhard Ohnesorge

Dr. Günter Paul

Dr. Hermann Pauls

Prof. Dr. Alexander Riesenkampff

Astrid Schmid

Dr. Hannes Schneider

Dr. Leon Steif

Dr. Wolfgang Storm

Hans Stück

Hagen Trenkner

Reinfried Vogler

Claus Wagner

Hans-Peter Weber

Eckart Wilcke

Jürgen Woeller

Bericht des Präsidenten

Wir haben unsere Kammerversammlung am 29. Oktober 2020 bekanntlich corona-bedingt mit verkürzter Tagesordnung durchgeführt. Ich habe deshalb zugesagt, den entfallenen Bericht des Präsidenten in schriftlicher Form vorzulegen.

1. Mitgliederstatistik

Zum Stichtag 1. Oktober 2020 hatten wir 19.603 Mitglieder. Dies ist gegenüber 19.408 Mitgliedern am 31. Dezember 2019 eine Steigerung um etwa 1%. Damit gehören wir zu den regionalen Rechtsanwaltskammern, die weiterhin wachsen. Wir sind nach wie vor gemessen an der Mitgliederzahl die zweitgrößte regionale Rechtsanwaltskammer in Deutschland.

Unser Wachstum basiert allerdings schon seit Jahren nicht mehr auf der Zunahme freiberuflich tätiger Mitglieder, sondern auf Zuwächsen im Bereich der Syndikusrechtsanwälte von denen etwa 3.000 Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main sind. Wenn man sie aus unserer Statistik herausrechnet, stagniert unser Mitgliederbestand seit einigen Jahren bei 16.500 Mitgliedern. Dies wird mittel- oder langfristige auch Auswirkungen auf unseren Haushalt haben. Denn wir werden anders als in den vergangenen Jahrzehnten die inflationsbedingt steigenden Kosten, insbesondere steigende Personalkosten, nicht allein durch höhere Mitgliederzahlen und damit höhere Beitragseinnahmen ausgleichen können.

Etwa 61,5% unserer Mitglieder sind männlich, 38,35% unserer Mitglieder sind weiblich. Im Jahr 2020 wurden bis zum 1. Oktober 2020 jeweils 50% männliche und weibliche Mitglieder aufgenommen.

Zu unseren Mitgliedern gehören 278 ausländische Rechtsanwälte, davon 174 Europäische Rechtsanwälte und 104 Rechtsanwälte aus WTO-Staaten.

Wenn ich aus der Zulassungsabteilung berichte, muss ich auch darüber berichten, dass bis zum Stichtag 1. Oktober 2020 im Jahr 2020 16 Widerrufsverfügungen ergehen mussten. Gründe hierfür waren vornehmlich Vermögensverfall und ihm häufig vorausgehender fehlender Berufshaftpflichtversicherungsschutz.

2. Tätigkeit der Rechtsanwaltskammer unter Corona-Bedingungen

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main hat durchgängig alle ihr obliegenden Pflichtaufgaben erfüllt. Um dies zu ermöglichen, mussten viele Konzepte verändert werden. So finden beispielsweise die Vereidigungen nicht mehr in Gruppen mit einer kleinen Vereidigungsfeier, sondern in zeitlich gestaffelten Einzelterminen statt. Der Vorstand konnte seine Sitzungen aus Infektionsschutzgründen nicht mehr in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer durchführen, sondern musste in wesentlich größere Räumlichkeiten wie der der Deutschen Nationalbibliothek ausweichen.

Die Arbeit der Abteilungen des Vorstands und der Fachausschüsse läuft weiter. Teilweise wird im schriftlichen Umlaufverfahren gearbeitet. Häufig finden Telefon- oder Videokonferenzen anstelle von Präsenzsitzungen statt. Sehr gelitten hat dagegen unter den Corona-Bedingungen das, was ich als „Kür“ bezeichnen würde. Wir haben in den Räumen der Geschäftsstelle seit März 2020 keine Präsenzveranstaltungen mehr für unsere Mitglieder durchgeführt. Die internationalen Kontakte beschränken sich auf Videokonferenzen. Den traditionell im Monat Januar stattfindenden Jahresauftakt, zu dem wir regelmäßig alle im Vorjahr neu zugelassenen Kolleginnen und Kollegen einladen, haben wir abgesagt bzw. auf unbestimmte Zeit verschoben.

3. Fachanwaltschaften

Etwa 25 % unserer Mitglieder führen einen oder mehrere der 24 Fachanwaltstitel. Weiterhin gehen bei uns jährlich etwa 200 Anträge auf Gestattung der Führung eines Fachanwaltstitels ein. Diese werden bekanntlich von den Fachausschüssen votiert und sodann von der hierfür zuständigen Vorstandsabteilung beschieden.

Auch unter Corona-Bedingungen besteht weiterhin die Fortbildungspflicht nach der Fachanwaltsordnung. Anfang des Jahres gab es Überlegungen, ob die Satzungsversammlung eine Aussetzung der Fortbildungspflicht für das Jahr 2020 regeln sollte. Hierzu ist es nicht gekommen.

Vielmehr ist es allen Fortbildungsanbietern, insbesondere dem DAI, dem DAA und unserer HERA Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft gelungen, für alle Fachanwaltsbereiche Online-Fortbildungen in ausreichendem Umfang anzubieten.

Darüber hinaus wurde aber auch durch den Vorstand unserer Rechtsanwaltskammer entschieden, dass das im Rahmen unserer Prüfung der Erfüllung der Fortbildungspflicht auszuübende Ermessen im Hinblick auf die Corona Pandemie mit Augenmaß erfolgen wird.

4. Ausbildungsabteilung

Wenn ich die Ausbildungssituation positiv darstellen möchte, würde ich ausführen, dass sich das Niveau der registrierten Ausbildungsverträge praktisch auf dem Vorjahresniveau befindet.

Unabhängig hiervon werden aber viel zu wenige Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsfachwirte ausgebildet. Wenn man die Anzahl der Auszubildenden ins Verhältnis zur Anzahl der Mitglieder setzt, gelangt man zu dem Ergebnis, dass auf eine Auszubildende etwa 28 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte kommen. Ich rede bewusst von „einer Auszubildenden“, denn männliche Auszubildende für den Beruf des Rechtsanwaltsfachangestellten gibt es nur sehr wenige. Etwa 97 % unserer Auszubildenden sind weiblich.

Weiterhin liegt das niedrige Niveau der Ausbildungszahlen aber nicht an fehlenden Anstrengungen der Rechtsanwaltskammer oder der Hessischen Rechtsanwaltschaft. Nach meiner Einschätzung besteht ein harter Wettbewerb um Auszubildende, der auf demografische Gründe und die Vielzahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsberufe, aber auch darauf zurückzuführen ist, dass der Anteil der Abiturienten mit anschließendem Studienwunsch an den Schulabgängern immer weiter ansteigt.

5. Beschwerdeabteilungen

In unseren fünf Beschwerdeabteilungen gehen weiterhin jährlich etwa 750 Verfahren ein, was etwa 150 Beschwerdeverfahren pro Abteilung bedeutet. Nach meiner Analyse enden etwa 60 % der Beschwerdeverfahren mit einer Zurückweisung. In etwa 27 % der Beschwerdeverfahren werden Rügen ausgesprochen oder missbilligende Belehrungen erteilt. Etwa 13 % der Verfahren müssen zur weiteren Aufklärung und Verfolgung an die Generalstaatsanwaltschaft abgegeben werden.

6. Geldwäsche

Die den Rechtsanwaltskammern übertragene Aufgabe der Geldwäscheaufsicht über Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wird immer arbeits-, personal- und kostenintensiver.

Wir haben im Jahr 2020 etwa 10 % unserer Mitglieder nach dem Zufallsprinzip angeschrieben und von ihnen diejenigen Informationen erbeten, die wir für die Beurteilung der Frage benötigen, ob sie Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz sind. Im Ergebnis sind danach etwa 25 % unserer Mitglieder Verpflichtete. Aus dem Kreis der Verpflichteten haben wir 50 % in schriftlicher Form darauf geprüft, ob sie die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz einhalten. Bei der Auswahl dieser 50 % haben wir, wie die anderen regionalen Kammern auch, einen risikobasierten Ansatz gewählt. Außerdem haben wir dann, wenn die schriftliche Bearbeitung nicht zu eindeutigen Ergebnissen führte, Vor-Ort-Prüfungen durchgeführt.

Das Thema Geldwäscheaufsicht wird uns auch in den Folgejahren noch intensiv beschäftigen, zumal die Gesetzgebung immer restriktiver wird und immer weitere Pflichten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte begründet werden.

7. Bundesebene

Zur Bundesebene wollte ich in meinem Vortrag in der Kammerversammlung am 29. Oktober 2020 einleitend darauf hinweisen, dass der über ein Eckpunktepapier angekündigte Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften aus dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz immer noch nicht vorliegt, dass aber damit zu rechnen ist, dass die angestrebte Anhebung der RVG-Sätze sicher Anfang nächsten Jahres erfolgen wird. Beide Aussagen sind schon wenige Tage nach der Kammerversammlung nicht mehr, zumindest nicht mehr vollständig aktuell. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat nunmehr – vom Timing her überraschend – doch einen sehr ausführlichen Referentenentwurf, insbesondere zur Neuordnung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften, vorgelegt. Über Einzelheiten können Sie sich auf unserer Homepage und auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer informieren.

Die Anpassung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes ist noch nicht umgesetzt und wäre beinahe am Bundesrat gescheitert. Obwohl die vorgesehenen Anpassungen des RVG im Einzelnen mit den Ländern abgestimmt waren, bevor sie als Regierungsentwurf vom Bundeskabinett beschlossen wurden, hat sich im Bundesrat zunächst Widerstand gegen eine Anpassung unserer Vergütung ergeben. Er wurde mit dem Argument begründet, eine Erhöhung von Rechtsanwaltsgebühren passe nicht in die aktuelle wirtschaftliche Situation. Letztlich haben sich diese Stimmen aber nicht durchgesetzt. Ich rechne deshalb damit, dass die Anpassung des RVG Anfang kommenden Jahres in Kraft treten wird. Dies bedeutet neben einigen – zu wenigen und zu kleinen strukturellen – Änderungen eine lineare Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren um 10 %. Außerdem soll der Kilometersatz, den wir für Fahrten mit eigenem Pkw abrechnen können, von 0,30 Euro auf 0,42 Euro angehoben werden.

Wesentlich weniger als in den Vorjahren ist über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) zu berichten. Die Überleitung auf den neuen Anbieter und Betreiber hat funktioniert. Das sog. Kanzleipostfach soll kommen. Der vorstehend erwähnte Referentenentwurf aus dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sieht vor, hierfür die rechtlichen Grundlagen zu schaffen.

Bemerkenswert ist der Antrag der Fraktion der Grünen auf Bundesebene, die aktive Nutzungspflicht des beA, die aktuell ab 1. Januar 2022 gelten soll, um drei Jahre nach hinten zu verschieben. Begründet wurde dies damit, dass in Deutschland immer noch kein flächendeckendes schnelles Internet vorhanden sei.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat die Erscheinungsweise der BRAK-Mitteilungen von Papierform auf ausschließlich elektronische Form umgestellt und versendet sie an alle Kolleginnen und Kollegen über das beA. Dies hat nicht nur Zustimmung erfahren.

Hinweisen möchte ich bei dieser Gelegenheit auf die Ergebnisse unserer Umfrage zur Erscheinungsweise von KammerAktuell der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main. Wir hatten rund 500 Rückläufe mit einem alles andere als eindeutigem Ergebnis. Auf etwa 20 % der Rückläufe zu unserer Umfrage wurde mitgeteilt, dass weiterhin eine gedruckte Ausgabe gewünscht wird. In 30 % der Antworten wurde um eine Umstellung auf eine Online-Ausgabe gebeten. In etwa 50 % der Antworten wurde vorgeschlagen, KammerAktuell wahlweise in gedruckter Fassung oder in Online-Fassung zu versenden.

Für mich erstaunlich einheitlich waren dagegen die Stimmen zum Inhalt von KammerAktuell. Sie waren fast durchgängig positiv. Viele Kolleginnen und Kollegen haben konstruktive Verbesserungsvorschläge unterbreitet, die wir prüfen und ggf. berücksichtigen werden.

Auch die Umfragen der Bundesrechtsanwaltskammer zu Auswirkungen der Corona-Pandemie auf unsere Arbeit, auf die Auslastung der Kolleginnen und Kollegen und zu den Auswirkungen der Corona-Krise haben kein einheitliches Ergebnis ergeben. Deutlich weniger Mandate haben Strafverteidiger und Verkehrsrechtler erhalten. Etwa 1/3 der Befragten hat angegeben, bisher keine Auswirkungen der Corona-Krise auf die wirtschaftliche Lage der eigenen Kanzlei festgestellt zu haben.

Das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer hat sich über Leitlinien seiner zukünftigen Berufspolitik verständigt und angekündigt, sich vor allem auf die Themen Legal Tech und Sicherung des Rechtsstaats zu fokussieren. Allerdings wird in den nächsten Monaten mit Sicherheit eine Auseinandersetzung mit dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften im Mittelpunkt der Erörterungen stehen.

8. Danksagung

Ich möchte mich auch in diesem Jahr bei allen ehrenamtlich für die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main Tätigen für ihren Einsatz und die hohe Qualität der geleisteten Arbeit bedanken. Was die meisten von Ihnen wahrscheinlich nicht wissen, ist, dass es nach vorsichtiger Schätzung mindestens 400 Personen gibt, die ehrenamtlich für die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main tätig sind.

Mein Dank für die geleistete Arbeit gilt selbstverständlich auch unseren Geschäftsführerinnen und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main.

gez. Dr. Griem

12. November 2020

Anwälte sollen Geldwäscher melden

Prof. Dr. Joachim Jahn, Mitglied der Chefredaktion der NJW

Abermals verschärft der Staat den Kampf gegen Geldwäsche: Am 1. Oktober ist die „Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien“ (GwGMekIV-Immobilien) in Kraft getreten. Sie zielt speziell auf Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Und dabei bleibt es nicht: Die Bundesregierung plant eine Verschärfung des Straftatbestands der Geldwäsche (§ 261 StGB), die deutlich über die Vorgaben der EU hinausgeht. Die damit bereits die fünfte Richtlinie hierzu in Kraft gesetzt hat, um erneut die Vorschriften europaweit auszuweiten (so beim Transparenzregister, das nach der Affäre um die Panama-Papers sowie nach islamistischen Terroranschlägen durch die Vierte Richtlinie eingeführt worden war).



Der Immobiliensektor sei aus der „Nationalen Risikoanalyse“ vom Herbst 2019 als ein „Bereich mit besonderen Geldwäscherisiken“ hervorgegangen, ließ Bundesfinanzminister Olaf Scholz (SPD) seine Beamten erklären. Im Verein mit Bundesjustizministerin Christine Lambrecht (SPD) hat er daher die GwGMekIV-Immobilien erlassen (BGBl. 2020 I 1965), ermächtigt durch den zu Jahresbeginn novellierten § 43 VI Geldwäschegesetzes. Auf deren Grundlage erwartet der Ressortchef „wesentlich mehr Meldungen rechtsberatender Berufsträger wegen möglicher Geldwäschezusammenhänge als in der Vergangenheit“. Bestimmte typisierte Sachverhalte, die Auffälligkeiten mit Blick auf einen möglichen Zusammenhang zu Geldwäsche aufweisen, seien künftig an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zu melden (die mittlerweile bei der Zollverwaltung angesiedelt ist und in Medienberichten immer wieder erheblicher Ineffizienz bezichtigt wird). O-Ton Bundesfinanzministerium: „Solche Auffälligkeiten ergeben sich z.B. aus einem Bezug der Immobilientransaktion zu Staaten, die nach EU- oder FATF-Vorgaben als Risikostaaten gelistet sind, oder zu Personen, die in Sanktionslisten geführt werden, sowie aus Auffälligkeiten im Zusammenhang mit den an der Transaktion beteiligten Personen, dem wirtschaftlich Berechtigten, dem Preis oder einer Kauf- oder Zahlungsmodalität (u.a. Verwendung von Barmitteln).“

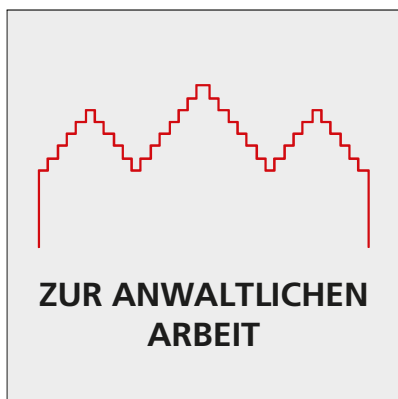
Welche Pflichten gibt das neue Regelwerk konkret vor? § 3 benennt „Meldepflichten wegen eines Bezugs zu Risikostaaten oder Sanktionslisten“, § 4 „Meldepflichten wegen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit den beteiligten Personen oder dem wirtschaftlich Berechtigten“ (so bei Zweifeln an der Identität eines Beteiligten) und § 5 „Meldepflichten wegen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Stellvertretung“ (wenn etwa

eine Vollmacht einen dubiosen Eindruck macht oder ein fragwürdiges Treuhandverhältnis erkennbar wird). §6 konstituiert „Meldepflichten wegen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem Preis oder einer Kauf- oder Zahlungsmodalität“ (beispielsweise wenn der Käufer mit einem Koffer voller Bargeld oder einer Kryptowährung bezahlen will oder wenn der Kaufpreis unangemessen erscheint). §7 gestattet eine Ausnahme von der Meldepflicht, wenn Tatsachen vorliegen, die die zuvor aufgelisteten Verdachtsanzeichen entkräften. Dennoch: Die Liste der erfassten Fallkonstellationen in der amtlichen Begründung liest sich schwindelerregend.

Die BRAK hat dazu im Vorfeld zahlreiche Kritikpunkte vorgebracht. So sei die Ermächtigungsgrundlage unzureichend, weil teilweise neue materiell-rechtliche Pflichten geschaffen würden. Deshalb sei „im Hinblick auf den besonderen (strafbewehrten) Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Mandant und Anwalt offen, was den Rechtsanwältinnen zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuraten wäre“, warnte sie vor einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Verschwiegenheit. Und die Annahme, dass bestimmte – legale – Umstände grundsätzlich den Verdacht eines strafbaren Verhaltens begründen, welcher dann aktiv entkräftet werden müsse, widerspreche der Unschuldsvermutung.

Für die Praxis heißt dies: Mandanten sollten in Kenntnis gesetzt werden, dass ihre Berater nunmehr weitgehend verpflichtet sind, „gewisse Auffälligkeiten“ an staatliche Behörden zu melden – so die Rechtsanwältinnen Dr. Kirsten Schlömer und Dr. Marlen Vesper-Gräske in der NJW (H. 45/2020, 14). Und dass sie zugleich einem bußgeldbewehrten Verbot unterliegen, sie im Ernstfall hierüber zu informieren (Tipping-off-Verbot nach §47 GwG).

Doch nicht nur das besonders waschmaschinenträchtige „Betongold“ hat der Gesetzgeber im Visier. Getreu einem Vorschlag von Bundesjustizministerin Christine Lambrecht (SPD) hat das Bundeskabinett eine Reform des Geldwäschegesetzes auf den Weg gebracht. „Das ist wichtig, um Täter zu stoppen, die kriminelle Profite verschleiern und schmutziges Geld in den Wirtschaftskreislauf einschleusen“, ließ die Ressortchefin verlauten. Besonders radikal ist dabei ein Vorhaben, das die EU-Richtlinien gar nicht verlangen – die komplette Abschaffung des bisherigen Vortatenkatalogs. „Eine Geldwäschestrafbarekeit wird damit deutlich häufiger als bisher greifen“, heißt es in der amtlichen Begründung zum Regierungsentwurf. Im Gegenzug wollte Lambrecht die Strafbarkeit der leichtfertigen Geldwäsche streichen, doch das haben CDU/CSU verhindert. Auch fordern deren Parlamentarier eine Verschärfung der geplanten Reform hinsichtlich der selbstständigen Einziehung von Vermögen unbekannter Herkunft. Weiter sieht der Regierungsentwurf eine grundsätzliche Zuweisung dieser Verfahren an Wirtschaftsstrafkammern und Änderungen von Ermittlungsbefugnissen vor, ferner – in Umsetzung einer BVerfG-Entscheidung – Erleichterungen für die Annahme von Honoraren durch Strafverteidiger. Lambrecht vollmundig zu ihrer Initiative: „Mit den neuen Regeln bekommt die Geldwäschebekämpfung noch mehr Biss.“ Anders die BRAK, die in ihrer Stellungnahme der Ministerin auf den Weg gab, sie halte den „all-crimes approach“ für nicht sachgerecht und auch nicht erforderlich. Neben einer Verkennung des Ultima-ratio-Prinzips moniert die Kammer: „Die in Aussicht genommene Regelung ist zudem inhaltlich in der Gefahr, im Bereich von Vortaten aus dem Bereich der Massen- und Bagatellkriminalität unverhältnismäßig zu sanktionieren.“ Auf einen gerade für Anwälte bedeutsamen Punkt haben überdies Schlömer/Vesper-Gräske in ihrem NJW-Beitrag hingewiesen: Laut dem Regierungsentwurf solle in §261 IV StGB ein Qualifikationstatbestand für GwG-Verpflichtete eingefügt werden, was direkt auf der Richtlinie (EU) 2018/1673 beruhe. Dieses künftige Sonderdelikt sehe vor, dass geldwäscherechtlich Verpflichteten, wenn sie in Ausübung ihres Gewerbes oder Berufs handeln, künftig eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren drohe.



Pflicht zur Erstregistrierung und passiven Nutzung des beA

Bereits seit geraumer Zeit sind alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammern (mit Ausnahme der Rechtsanwaltsgesellschaften als solche) Inhaber eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA). Nach §31a Abs. 6 BRAO besteht die berufrechtliche Pflicht ausnahmslos aller beA-Inhaber, die für dessen Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das beA zur Kenntnis zu nehmen. Ergänzend weisen wir auf die Haftungsgefahren hin, die sich daraus ergeben, dass per beA erhaltene Mitteilungen und Dokumente nicht zur Kenntnis genommen werden.

Eine kürzlich erfolgte Auswertung hat ergeben, dass im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main lediglich in 68 % (bundesweit 77 %) der beAs die erforderliche Erstregistrierung erfolgt ist. Bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main liegt die Quote bei 73 % (bundesweit 81 %), bei den Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälten bei 46 % (bundesweit 54 %).

Wir rufen daher dringend dazu auf, die Erstregistrierung vorzunehmen, sofern noch nicht erfolgt. Die beA-Karte ist bei der Bundesnotarkammer unter <https://bea.bnotk.de/> zu bestellen, die beA-Registrierung erfolgt unter <https://www.bea-brak.de/bea/index.xhtml?dswid=-3184>.

Wer sowohl als Rechtsanwältin als auch als Syndikusrechtsanwältin zugelassen ist, hat zwei separate beAs und muss die Registrierung für beide beAs vornehmen. Entsprechendes gilt für Rechtsanwälte, die nicht nur in einer Kanzlei tätig sind, sondern eine oder mehrere weitere Kanzleien betreiben.

Ergänzend weisen wir auf die Pflicht zur Erteilung angeforderter elektronischer Empfangsbekanntnisse hin. Bei Übersendung elektronischer Dokumente an Gerichte und Staatsanwaltschaften ist die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) zu beachten, die nach §2 Abs. 1 grundsätzlich die Übermittlung durchsuchbarer Dokumente im Dateiformat PDF vorsieht. Ab 1. Januar 2022 besteht die Verpflichtung, den Gerichten bundesweit Dokumente elektronisch zu übermitteln; für einzelne Gerichte besteht diese Pflicht bereits jetzt.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER



Das besondere Behördenpostfach – Elektronischer Rechtsverkehr mit Behörden Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin

Seit dem 1. Januar 2018 sind Behörden, Körperschaften und Anstalten des Öffentlichen Rechts verpflichtet, einen sicheren Übermittlungsweg für die Zustellung elektronischer Dokumente zu eröffnen. Als sicherer Übermittlungsweg für die elektronische Kommunikation mit den Gerichten, Rechtsanwälten und Notaren sieht das Gesetz unter anderem das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) vor. Dieser Beitrag gibt einen kurzen Überblick über die Möglichkeit der elektronischen Kommunikation zwischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Behörden und erklärt, worauf dabei zu achten ist.

Immer mehr Behörden per beBPo erreichbar

Im Rahmen der flächendeckenden Ausweitung des elektronischen Rechtsverkehrs sind immer mehr Behörden, Körperschaften und Anstalten des Öffentlichen Rechts über das beBPo erreichbar. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können diese von ihrem beA aus adressieren, da sowohl das beBPo als auch beA dem EGVP-Verband angehören. Damit bietet sich das beBPo als Kommunikationsweg zur Übermittlung elektronischer Dokumente zwischen Rechtsanwalt und Behörde an.

Bei der Adressierung der beBPos ist allerdings ein wenig Vorsicht geboten. Viele Behörden verfügen über mehr als ein beBPO. Um sicher zu gehen, dass auch das richtige Postfach adressiert wird, sollte man bei der Empfängerauswahl genau darauf achten, das richtige Postfach des Adressaten auszuwählen.

beBPO als Übermittlungsweg für elektronische Dokumente

§3a I VwVfG sowie Parallelvorschriften in den anderen Verfahrensgesetzen regeln, dass die Übermittlung elektronischer Dokumente zulässig ist, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat. In der Vergangenheit ist in einigen Fällen das Problem aufgetreten, dass Behörden zwar ein beBPO eingerichtet, dort eingehende Nachrichten indes nicht zur Kenntnis genommen haben. Es stellte sich daraufhin die Frage der wirksamen Übermittlung eines elektronischen Dokuments.

Eine eindeutige Antwort auf diese Frage hat das FG Berlin Brandenburg in einer Entscheidung vom 25. September 2019 zum Az. 7 V 7130/19 gegeben. Danach ist die Übermittlung eines Einspruchs aus einem beA an ein beBPO des Finanzamtes zulässig und wirksam, wenn das beBPO im Amtlichen Adressverzeichnis als aus dem beA heraus adressierbar aufgelistet sei. Das Finanzamt hatte hier nach §87 a I 1 AO durch die Einrichtung einer beBPO einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente eröffnet. Aus der Auflistung des Finanzamtes im Adressverzeichnis des beA darf – so das FG Berlin Brandenburg – der Rechtsanwalt folgern, dass das Finanzamt auch den Zugang über ein beBPO eröffnet hat. Diese Entscheidung dürfte dazu beitragen, die bislang bestehenden Irritationen zu beseitigen.

Qualifizierte elektronische Signatur erforderlich

Bei der elektronischen Kommunikation von beA zu beBPO ist zu berücksichtigen, dass nicht alle aus der ZPO und den übrigen Verfahrensgesetzen bekannten Vorschriften auf den elektronischen Rechtsverkehr im Verwaltungsverfahren zu übertragen sind. Dies gilt insbesondere für den Ersatz der Schriftform bei Verwendung des beA als sogenannter sicherer Übermittlungsweg. Anders als bei der Kommunikation nach §130 a III 1 Alt. 2 ZPO ist für die Übermittlung schriftformbedürftiger Dokumente in ein beBPO die qualifizierte elektronische Signatur erforderlich (§3a II 2 VwVfG). Die Anmeldung des Rechtsanwalts oder der Rechtsanwältin am beA und die eigenhändige Versendung der Nachricht reichen für die Übermittlung von Nachrichten an Behörden nicht aus.

Aktive Nutzungspflicht des beA

Erfahrungen aus der Arbeitsgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein

Interview: Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., und Sven Krautschneider

Als erstes und bislang einziges Bundesland hat Schleswig-Holstein von der in Art. 24 ERVG eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die aktive Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) vorzuziehen, die eigentlich erst ab dem 1. Januar 2022 generell gilt. Für die Arbeitsgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein gilt sie nun bereits seit dem 1. Januar 2020. Über ihre Erfahrungen damit berichten Dr. Gregor Steidle, Direktor des Arbeitsgerichts Lübeck, und Jens Jähne, Fachanwalt für Arbeitsrecht in Elmshorn.

Herr Dr. Steidle, Herr Jähne, Hand aufs Herz: Wie häufig haben Sie vor dem 1. Januar 2020 den elektronischen Rechtsverkehr in Ihrer täglichen Arbeit genutzt?

Jähne: Wir haben tatsächlich den elektronischen Rechtsverkehr in unserer täglichen Arbeit auch vor dem 1. Januar 2020 bereits relativ umfangreich genutzt, da wir wussten, dass die Nutzungspflicht uns ja ohnehin ereilen würde und wir die technischen Voraussetzungen unlängst geschaffen hatten.

Steidle: Der entscheidende Punkt war für meine Kolleginnen, Kollegen und mich die Umstellung auf die elektronische Akte (eAkte) im September 2019: Während vorher über EGVP oder beA eingegangene Schriftsätze ausgedruckt und in die Papierakte veraktet wurden, sah ich ab September letzten Jahres die elektronischen Eingänge direkt in der digitalen Akte auf meinem Bildschirm. Meine Verfügungen und Beschlüsse wurden plötzlich ebenfalls direkt über den ERV versandt.

Was war Ihre Reaktion, als Sie von der vorgezogenen Nutzungspflicht erfahren haben?

Jähne: Ich habe mich offen gestanden geärgert. Weniger über die Entscheidung, die Nutzungspflicht auf den 1. Januar 2020 vorzuziehen, als über die Art und Weise und die Kurzfristigkeit. Letztlich ist die Entscheidung im Dezember 2019 getroffen worden. Wenn ich mir vergegenwärtige, welche technischen Maßnahmen und welche Schulungen erforderlich waren, um den ERV in der täglichen Arbeit anwenden zu können und mir dann vorstelle, hierfür noch ungefähr zwei Wochen Zeit zu haben, geht diese Entscheidung schon sehr deutlich an der Lebenswirklichkeit der anwaltlichen Berufspraxis vorbei. Hinzu kommt, dass sich eigentlich alle Akteure, also Anwaltschaft und Richterschaft, gegen das Vorziehen der aktiven Nutzungspflicht ausgesprochen haben. Gleichwohl ist das Vorhaben schlicht umgesetzt worden.

Steidle: Ehrlich gesagt, überwog bei uns allen die Skepsis. Die Ankündigung erfolgte sehr kurzfristig. Wir hofften zwar auf eine deutliche Verringerung des Scanaufwands, befürchteten aber einen sehr großen zeitlichen Aufwand für die Kommunikation mit den betroffenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie den ebenfalls verpflichteten Behörden.

Wie lief die Umstellung für Sie? Was war alles vorzubereiten?

Jähne: Die Vorbereitungen hatten wir schon vor einiger Zeit getroffen. Es begann mit der Bestellung der Signaturkarten für mich als Anwalt und der entsprechenden Mitarbeiterkarten, dann erfolgte das Einrichten der Schnittstelle zwischen dem beA und der hier genutzten Anwaltssoftware und Schulungen zur Nutzung des beA. Diese Schulungen mussten dann später noch einmal wiederholt werden, da zwischen dem eigentlich vorgesehenen Start des beA und der dann tatsächlich erst deutlich später erfolgten Freischaltung noch einige Zeit vergangen war.

Steidle: Wir wurden sehr gut durch unser Ministerium und die Justizverwaltung vorbereitet. Seit Jahren gibt es das Projekt zur Einführung der eAkte und damit auch des ERV. Die Umstellung verlief erstaunlich reibungslos. Glücklicherweise konnten wir auf die Erfahrungen in der baden-württembergischen Arbeitsgerichtsbarkeit aufbauen und mit deutlich weniger Kinderkrankheiten starten. Mit der Einführung der eAkte haben wir auch auf die aktive Nutzung des ERV umgestellt. Die Vorbereitung oblag natürlich dem Projekt, das wir als gesamte Gerichtsbarkeit mit nur ganz wenig zusätzlichem Personal intensiv begleitet haben.

Abgesehen von den zu erstellenden Projektstrukturen waren Soft- und Hardware – einschließlich der Digitalisierung der Sitzungssäle – zu beschaffen und für unsere Bedürfnisse anzupassen, komplett neue Arbeitsabläufe für das Scannen sowie für das digitale Bearbeiten und Versenden zu konzipieren und, absolut entscheidend, dafür zu sorgen, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mitgenommen und gut geschult werden. Man muss mit den Ängsten aller – meine will ich da gar nicht verschweigen – und den geradezu zwangsläufig auftauchenden unerwarteten Umstellungsschwierigkeiten gut umgehen.

Zwei besondere Herausforderungen gab es für mich ab dem 1. Januar 2020: Zum einen musste ich mir eine Struktur aneignen, um die per ERV eingegangenen Schriftsätze auf ihre Ordnungsgemäßheit zu überprüfen. Ein Thema, von dem ich als technisch maximal durchschnittlich Interessierter vorher überhaupt keine Ahnung hatte. Bereits letztes Jahr haben wir alle gemeinsam einmal pro Woche im Gericht einfache und kritische elektronische Eingänge zu einfacher und qualifizierter Signatur und zum Übermittlungsweg besprochen. In diesem Jahr kamen vor allem die Dateiformatfragen (Durchsuchbarkeit und Einbettung der Schriften) hinzu. Mittlerweile brauche ich pro Eingangsprüfung – und ich überprüfe jeden Eingang – deutlich unter einer Minute.

Zum anderen kosteten die Hinweise an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die einen Schriftsatz in Papierform oder im falschen Format einreichten, gerade in den ersten Monaten jede Woche viele Stunden Arbeitszeit. Neben schriftlichen – standardisierten – Hinweisen habe ich häufig zum Telefonhörer gegriffen. Meine Erfahrungen dabei sind ganz überwiegend positiv. Es ist meinen Richterkolleginnen, -kollegen und mir mit ganz wenigen Ausnahmen gelungen, so rechtzeitig und nachhaltig zu informieren, dass die Fristen noch eingehalten wurden und auf Seiten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte keine Haftungsfälle produziert wurden. Wie immer: Die Fälle, in denen ich mit dem Rechtsanwaltsbüro das Problem gemeinsam lösen konnte, geben Zufriedenheit. Die (sehr seltenen) Fälle, in denen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in unangemessenem Ton ihren sehr verständlichen Frust bei mir abgeladen haben, kosten Kraft und Nerven.

Und wie sehen das die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer Geschäftsstelle oder Kanzlei?

Jähne: Das Vorziehen der Nutzungspflicht war aus Sicht meiner Mitarbeiterinnen zu kurzfristig. Es blieb wenig Zeit zum Üben. Auch die Gerichte waren bei Weitem nicht gut vorbereitet, sodass die Anfangszeit sehr holprig verlief. Probleme mit der Lesbarkeit übersandter Dokumente (z. B. PKH-Erstattungsanträge) konnten dann erst nach einiger Zeit gelöst werden. Von diesen Startschwierigkeiten abgesehen, lässt sich der Umgang mit dem ERV aber ansonsten sehr gut in die weiteren Arbeitsabläufe integrieren und spart Ressourcen (z. B. Papier).

Steidle: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter trugen gerade am Anfang die Hauptlast. Während wir Richterinnen und Richter unsere komplette Dezernatsarbeit auf einmal ortsunabhängig erledigen konnten, mussten sich unsere Geschäftsstellenkräfte durch neu erlernte, sehr hohe Konzentration erfordernde Bildschirmarbeit kämpfen. Der Frust, trotz aller Anstrengung am Abend völlig kaputt zu sein und trotzdem weniger als vorher geschafft zu haben, war groß. Die Hoffnung von uns allen liegt in der höheren Routine und in weitere Verbesserungen bringenden Updates unserer Software. Ich bin unglaublich stolz auf unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dass sie trotzdem diesem Generationenprojekt die Treue halten. Keiner will zur Papierakte und zum Papierversand zurück.

Es sind auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als erste der oft berechnete, aber auch manchmal nicht ganz gerechtfertigte Unmut der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte trifft. Ich habe die Geduld bewundert, wie den Anrufenden technische Sachverhalte erklärt wurden, die den Erklärenden selbst noch ganz neu waren. Der immer wieder anzutreffende Umstand, dass die Höflichkeit des Anrufers mit dem Dienstgrad des Angerufenen steigt, hilft mir deutlich mehr als meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Was ist aus Ihrer Sicht der größte Vorteil des ERV?

Jähne: Wenn alle Systeme laufen, ist der größte Vorteil die schnelle, papierlose und datensichere Korrespondenz.

Steidle: Das ist meines Erachtens die Geschwindigkeit: Ein Rechtsanwalt übersendet z. B. einen eiligen Terminverlegungsantrag, dieser Antrag ist sofort in meiner Akte und ich kann den Termin unmittelbar verlegen. Wenn es ganz eilig ist, versende ich direkt ohne meine Geschäftsstelle die Verlegung an die Rechtsanwältin der Gegenseite. In weniger als 15 Minuten ist die Sache für alle komplett erledigt.

Ob Sie es glauben oder nicht: Die Stabilität. Der Rechtsverkehr über beA läuft nach meiner Erfahrung, anders noch als im letzten Jahr, in diesem Jahr zunehmend völlig problemfrei. Keine unvollständigen Faxe mit verschluckten Zeilen mehr, keine Probleme mit der Postlaufzeit und eine für alle Beteiligten einfache und klare Dokumentation, ob der Schriftsatz eingegangen ist. Schließlich die Konsistenz: Unsere Akte ist digital und die schriftsätzliche Kommunikation auch.

Hat sich Ihre eigene Einstellung zum ERV geändert, nun da Sie ihn seit einer Weile nutzen müssen?

Jähne: Meine Haltung zum ERV ist tatsächlich auch situationsabhängig. Ich bin ungern Systemen ausgeliefert, die ich nicht eigenständig beherrschen kann, bei denen ich also auf die Hilfe Dritter angewiesen bin. So lange wir also keine Anwendungsprobleme haben, habe ich eine durchweg positive Haltung zum ERV. Problematisch finde ich, dass Richter*innen Prüfungen vornehmen müssen, im Rahmen derer sie letztlich keine juristischen Entscheidungen treffen, sondern technische. Da wedelt für mich der Schwanz mit dem Hund.

Steidle: Ich bin vom ERV heute überzeugter als noch vor Jahresfrist. Meine Hoffnungen (deutliche Reduzierung des Scanaufwands) haben sich erfüllt, meine Befürchtungen sind nicht in vollem Umfang eingetreten. Dies liegt in erster Linie daran, dass die mit uns zusammenarbeitenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – u. a. auch Dank des beA-Newsletters der BRAK – den Wechsel ausgesprochen gut bewältigt haben. Jeder musste den wesentlichen Anpassungsprozess einmal mit allen Schwierigkeiten und Ärgernissen durchlaufen. Dafür funktioniert die digitale Kommunikation jetzt aus meiner Sicht stabil. Mein Hinweisaufwand hat sich deutlich verringert.

Natürlich stehen noch diverse obergerichtliche Entscheidungen zu Rechtsproblemen des ERV aus. Dies ist aber, meine ich, für alle Beteiligten angesichts des ohnehin steten Rechtswandels beherrschbar.

Was könnte noch besser laufen?

Jähne: Für unsere Kanzleiabläufe wäre es hilfreich, wenn bei den elektronischen Posteingängen das Aktenrubrum und unser Aktenzeichen angezeigt werden. Im Übrigen ist die technische Ausstattung in den Gerichtssälen auf Anwaltsseite zu bemängeln. Während auf Richter*innenseite ein komfortabler Ausstattungsstand angestrebt wird (z.B. mit mehreren Bildschirmen), sind wir in der Anwaltschaft darauf beschränkt, mit unseren Tablets zu arbeiten, was die Handhabung elektronischer Dokumente in der Verhandlungssituation schwierig macht. Da müsste Augenhöhe hergestellt werden zwischen richterlichem und anwaltlichem Arbeitsplatz im Gerichtssaal.

Steidle: Zum einen könnten die für den ERV maßgeblichen Verordnungen (ERVV und ERVB) übersichtlicher und für die Praxis einfacher gestaltet werden. Das Problem der eingebetteten Schriften war wahrscheinlich dem Ordnungsgeber bei Abfassung gar nicht gegenwärtig – mir übrigens auch nicht. Ich hoffe, dass sich manche Probleme mit der neuen ERVB lösen werden.

Zum anderen wünschte ich mir, dass nicht nur Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Behörden, sondern auch die im Arbeitsgerichtsprozess eine wichtige Rolle spielenden Verbände durch ein eigenes Verbandspostfach in den ERV einbezogen werden. Dieses Thema scheint jetzt endlich auf einem guten Weg zu sein.

Weiter müsste die Überprüfung, ob der elektronische Eingang ordnungsgemäß erfolgte, weiter technisiert werden, am besten anhand einer Prüfsoftware, die für jeden am ERV Beteiligten zugänglich wäre. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte könnten dann zu ihrer eigenen Sicherheit und Beruhigung schon einmal für sich vorab prüfen, ob sie ihren fristgebundenen Schriftsatz ordnungsgemäß versandt haben. Umgekehrt könnte ich mich als Richter endlich wieder mehr auf meine eigentliche rechtliche Arbeit konzentrieren.

Schließlich muss noch an der Übersichtlichkeit der an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte übersandten Daten gearbeitet werden. Es sollte auf den ersten Blick auch für den nicht technikaffinen Anwender klar sein, welche Metadaten – z. B. zur Überprüfung der richterlichen qualifizierten Signatur oder der der gegnerischen Rechtsvertretung – von Gerichtsseite mit versandt wurden.

Alle Verbesserungen sollten in Zusammenarbeit von Gerichtsseite, BRAK und Anbietern von Rechtsanwaltssoftware erfolgen. So wie wir den ERV in unsere elektronische Gerichtsakte einbinden, sollte dies auch für die elektronische Rechtsanwaltsakte möglich sein.

Was überwiegt für Sie: Vor- oder Nachteile der aktiven Nutzungspflicht?

Jähne: Die Vorteile überwiegen. Zwar spielt die Technik nicht immer mit und das Abrufen von Eingängen ist manchmal zeitaufwändig, gleichwohl stellt der ERV eine schnelle und umweltschonende Form der Kommunikation mit Gericht und Anwaltschaft dar.

Steidle: Ganz klar die Vorteile. Ja, ich sehe die Schwierigkeiten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die sich bisher nicht mit der Digitalisierung ihrer Arbeit befasst haben und sich dies möglicherweise auch finanziell nicht leisten können. Aber ich sehe auch die vielen, vielen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in allen möglichen Kanzleiformen, die mit dem ERV sehr gut zurechtkommen. Es läuft noch nicht alles perfekt, aber ich halte das Erreichte für eine gute Basis für weitere Entwicklungen, z. B. um ausfüllbare Vordrucke komfortabel über den ERV zu versenden und durch die Gerichtsseite zu bearbeiten.

Wenn Sie die anderen Länder beraten dürften: Sollten sie ebenfalls die aktive Nutzungspflicht für einzelne Gerichtsbarkeiten vorziehen oder lieber bis zum 1. Januar 2022 abwarten?

Jähne: Letztlich macht es aus meiner Sicht keinen Unterschied, ob die Nutzungspflicht ab 1. Januar 2022 in Kraft tritt oder bereits früher. Entscheidend ist, dass insoweit Verlässlichkeit und eine ausreichende Vorbereitungszeit gewährleistet ist. Überraschungsaktionen wie in Schleswig Holstein sollten vermieden werden.

Steidle: Ich bin mittlerweile sehr für das Vorziehen: Dies ermöglicht Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, aber auch den Gerichtsbarkeiten, schon vor dem 1. Januar 2022 in überschaubaren Bereichen zu üben und obergerichtliche Entscheidungen zu den neu auftauchenden Rechtsproblemen zu produzieren, auf die die große Masse der Gerichtsbarkeiten, aber auch die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ab 2022 dann zurückgreifen könnten.

Das Vorziehen der aktiven Nutzungspflicht setzt aber zwei Dinge voraus: Bei Gericht muss bereits die eAkte eingeführt sein. Ansonsten wird bei Gericht der digital versandte Schriftsatz einfach nur analog ausgedruckt. Weiter muss die Einführung der aktiven Nutzungspflicht von gerichtlicher Seite aus mit ortsnahen Informationsveranstaltungen für die betroffenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte begleitet werden.

Jens Jähne ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht in Elmshorn. Er ist ausschließlich im individuellen und kollektiven Arbeitsrecht tätig und bearbeitet ausschließlich Arbeitnehmermandate.

Dr. Gregor Steidle war zunächst als Rechtsanwalt in einer Großkanzlei in Frankfurt tätig, bevor er vor über 20 Jahren als Richter in die schleswig-holsteinische Arbeitsgerichtsbarkeit wechselte. Seit 2016 ist er Direktor des Arbeitsgerichts Lübeck.

Durchführung von Sitzungen in Zivilsachen per Videokonferenz (§ 128 a ZPO)

Der Präsident des Landgerichts Darmstadt hat der Rechtsanwaltskammer die nachfolgende Handreichung zu den Voraussetzungen der Teilnahme Externer an einer Videokonferenz mit dem Landgericht Darmstadt zur Verfügung gestellt, die wir gerne an unsere Mitglieder gerade vor dem Hintergrund der derzeitigen Pandemielage weiterreichen.

Es ist unabdingbar, dass die im teilnehmenden Anwaltsbüro vorhandene Informationstechnik zuvor rechtzeitig auf die Nutzbarkeit einer mit dem hessischen Skype-Server HessenConnect erzeugten Konferenz-Einladung geprüft wird. Für eventuelle Testschaltungen stehen die in der Handreichung genannten Mitarbeiter des Landgerichts Darmstadt zur Verfügung.

Voraussetzungen für externe Konferenzteilnehmer zur Durchführung einer Videokonferenz via HessenConnect

1. Videokamera und Mikrofon ggf. Mobiltelefon
2. Internetzugang durch eine stabile LAN- oder WLAN-Verbindung
3. Skype-for-Business-App oder Internet-Browser

Vorbereitung und Durchführung der Videokonferenz:

Sie erhalten vom Landgericht Darmstadt eine E-Mail, welche zwei Verlinkungen enthält. Über diese können Sie – je nach Ausstattung Ihres Endgerätes – an der Videokonferenz teilnehmen.

Aktivieren Sie die erste Verlinkung, öffnet sich der virtuelle Konferenzraum über Ihre Skype-for-Business-App. Aktivieren Sie die zweite Verlinkung, öffnet sich die Skype Web App und Sie können dem virtuellen Konferenzraum über einen Internetbrowser beitreten.

Sollten Sie zum ersten Mal an einer Videokonferenz via HessenConnect teilnehmen, empfiehlt es sich frühzeitig, das heißt mindestens eine Woche vor dem Termin, Kontakt mit den Systemadministratoren des Landgerichts Herrn Schult (06151/992-2464), Herrn Helm (06151/992-2426) oder Herrn Heidrich (06151/992-2401) (vob@lg-darmstadt.hessen.de) aufzunehmen, damit Ihre Teilnahme an der Verhandlung gewährleistet ist.

Hinweise zur Einwahl in eine Skype-Besprechung

Öffnen Sie die Ihnen im Voraus zugesandte E-Mail.

Diese Verlinkung nutzen Sie bitte, wenn Sie die Skype-for-Business-App bereits installiert haben. Sodann werden Sie zu der Skype-Besprechung weitergeleitet.

An Skype-Besprechung teilnehmen

Falls Sie Schwierigkeiten bei der Teilnahme haben, bitte Skype Web App ausprobieren

Per Telefon teilnehmen

+49 699 0738 9933 (Deutschland) Deutsch (Deutschland)

+49 228 9293 9054 (Deutschland) Deutsch (Deutschland)

Lokale Rufnummer suchen

Konferenzkennung: 57800450

PIN für Einwahl vergessen? Hilfe!

Diese Verlinkung nutzen Sie bitte, wenn Sie keine Skype-for-Business-App installiert haben. Sodann öffnet Ihr Standard-Internet-Browser folgendes Fenster.

1. Herunterladen und installieren: Skype for Business Web App-Plug-In
2. Klicken Sie nach Abschluss der Installation auf An der Besprechung teilnehmen
3. Skype for Business Web App wird in einem neuen Fenster geöffnet.

Bitte starten Sie die Installation des Plug-Ins unter 1 und klicken nach dem Abschluss auf den grünen Button unter 2 und es öffnet sich in der Taskleiste Skype for Business. Nun können Sie – nachdem Sie Ihren Namen und Prozessfunktion (bspw. Zeuge B. Hartmann oder RA S. Kruse) angegeben haben – an der Skype-Besprechung teilnehmen.

ACHTUNG: Der Browser „Mozilla Firefox“ blockiert den Zutritt zu dem virtuellen Videokonferenzraum und kann daher nicht genutzt werden. Alternativ sind: InternetExplorer, Microsoft Edge und Google Chrome.

Für den Fall, dass die technischen Voraussetzungen am Verhandlungstag nicht vorliegen, bleibt die Klägerseite die Beklagtenseite / der Sachverständige / der Zeuge etc. zum Erscheinen verpflichtet und wird im Falle des Nichterscheinens als säumig behandelt.

Umsatzsteuer bei anwaltlichen Dienstleistungen mit Auslandsbezug

Der Ausschuss Steuerrecht der Bundesrechtsanwaltskammer hat seine Handlungshinweise zur Zusammenfassenden Meldung gem. § 18a UStG zur umsatzsteuerlichen Behandlung anwaltlicher Dienstleistungen mit Auslandsbezug aktualisiert (Stand: August 2020).

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind, sofern sie selbstständig tätig sind, Unternehmer i.S.d. Umsatzsteuergesetzes (UStG). Ihre Leistungen sind grundsätzlich am Ort der Kanzlei steuerbar und lösen dort (deutsche) Umsatzsteuer aus, die in der Rechnung ausgewiesen, im Rahmen von Erklärungen angemeldet und an das zuständige Finanzamt abgeführt wird. Seit dem 1. Januar 2010 ist zur umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung des Leistungsorts und damit der Umsatzsteuerbarkeit anwaltlicher Dienstleistungen mit Auslandsbezug nach dem Leistungsempfänger (Privatperson oder Unternehmer) und dessen (Wohn-)Sitz zu unterscheiden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Leistung ohne Ausweis von Umsatzsteuer erfolgen.

In der Aktualisierung werden vier typische Fallgestaltungen und die jeweiligen steuerlichen Folgen erläutert.

Fallgruppe 1: Der Mandant hat seinen (Wohn-)Sitz im Drittlandsgebiet.

Fallgruppe 2: Der Mandant ist „Nichtunternehmer“ mit Wohnsitz im übrigen Gemeinschaftsgebiet.

Fallgruppe 3: Der Mandant ist Unternehmer mit Sitz im übrigen Gemeinschaftsgebiet.

Fallgruppe 4: Es liegt eine juristische Beratungsleistung im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung oder der (erstmaligen) Vermietung eines konkreten Grundstücks vor.

Die Handlungshinweise finden Sie unter: https://brak.de/w/files/01_ueber_die_brak/aus-der-arbeit-der-ausschuesse/2020-08-31_handlungshinweise_ust_mit_inhaltsverz.pdf

Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltung

Erneut aktualisiert (Stand September 2020) wurden auch die Handlungshinweise „DAC-6 – Die Handlungspflichten gelten. Was ist wann zu tun?“, die nachfolgend zu finden sind: https://brak.de/w/files/01_ueber_die_brak/aus-der-arbeit-der-ausschuesse/2020_09_25_handlungshinweise-dac-6_endfassung.pdf

Eine Anpassung der zuletzt im August aktualisierten Handlungshinweise war u. a. geboten, weil das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) auf Nachfrage bestätigt hat, dass es ausreicht, wenn einer von mehreren Intermediären die Offenlegungsnummer und Registrierungsnummer, welche ein anderer Intermediär ihm mitgeteilt hat, lediglich vorhält und nur auf Anforderung des BZSt oder der zuständigen Finanzbehörde mitteilt.

„Fallstricke“ im sozialgerichtlichen Verfahren

Mit Stand November 2020 hat der Ausschuss Sozialrecht der BRAK weitere Hinweise zur anwaltlichen Tätigkeit bei sozialgerichtlichen Mandanten erstellt. Obwohl das sozialgerichtliche Verfahren große Ähnlichkeit mit dem verwaltungs- und finanzgerichtlichen Verfahren hat und die Verfahrensordnungen im Wesentlichen gleich ausgestaltet sind, haben sich dennoch in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts einige „Fallstricke“ entwickelt, die für die anwaltliche Tätigkeit von Bedeutung sind. Der Ausschuss behandelt die vier Problemkreise: Beweisanträge, Anträge im laufenden Verfahren, Bescheidungsurteile und die Beantragung von Vertagungen. Die Hinweise sind auf der BRAK-Internetseite unter folgendem Link: <https://brak.de/die-brak/organisation/ausschuesse-und-gremien-der-brak/ausschuss-sozialrecht/> zu finden.

eAeDB 2020

Am 17. September 2020 wurde die Bekanntmachung zu den Rechtsverordnungen über die Führung und Übermittlung elektronischer Akten, die Erstellung und Übermittlung elektronischer Dokumente sowie die Einsichtnahme in die elektronische Akten 2020 – eAeDB 2020 im [Bundesanzeiger](#) veröffentlicht.

Darin sind die zulässigen Dateiversionen nach der Dokumentenerstellungs- und -übermittlungsverordnung, die XJustiz-Version des zu übermittelnden strukturierten maschinenlesbaren Datensatzes, die zulässigen physischen Datenträger sowie die Standards für die Anbringung qualifizierter elektronischer Signaturen bekanntgemacht.

Mitteilung der Europäischen Kommission über die Auswirkungen des Brexit auf Zivilverfahren und Verfahren im internationalen Privatrecht

Die Europäische Kommission hat Ende August eine Mitteilung über die Auswirkungen des Brexit auf Zivilverfahren und Verfahren im internationalen Privatrecht veröffentlicht. Diese Mitteilung löst die vorherige (REV 1) vom 18. Januar 2019 und das „Fragen und Antwort“-Dokument zum Brexit vom 11. April 2019 ab.

Die Mitteilung gibt eine Übersicht darüber, welche Regelungen auf europäische und britische Rechtsstreitigkeiten anwendbar sind, die vertragliche oder außervertragliche Verhältnisse zum Gegenstand haben. Informiert wird in der Mitteilung auch über die Anerkennung und Durchsetzung von Gerichtsurteilen von Mitgliedstaaten, welche während der Übergangsfrist erlassen wurden. Schließlich informiert die Europäische Kommission über spezifische europäische Gerichts- und Verwaltungsverfahren, über Insolvenzverfahren, Mediationsverfahren und die Prozesskostenhilfe.

Neben den rechtlichen Ausführungen findet sich in der Mitteilung zu jeder Thematik eine Infobox mit zusätzlichen Informationen und Beispielen.

Die Mitteilung ist seit September über die Homepage der [Europäischen Kommission](#) abrufbar.

Keine Erstreckung mehr beim Arbeitgeberwechsel Neuerungen für Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte

Mit Urteil vom 30. März 2020, AnwZ (Brfg) 49/19, abgedruckt in BRAK-Mitt. 2020, 236 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass bei einem Arbeitgeberwechsel des Syndikusrechtsanwalts kein Raum für eine Erstreckung der bestehenden Zulassung auf die neue Tätigkeit des Syndikusrechtsanwalts ist. Vielmehr sei der Widerruf der bisherigen Zulassung als Syndikusrechtsanwalt und die Neuzulassung als Syndikusrechtsanwalt für die neue Tätigkeit der richtige Weg.

Entsprechend hat die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main wie auch zahlreiche andere Rechtsanwaltskammern, die zuvor im Interesse einer lückenlosen Zulassung ihrer Mitglieder in diesen Fällen Erstreckungen erteilt hatten, ihre Verwaltungspraxis angepasst.

Mitglieder, die als Syndikusrechtsanwalt zugelassen sind und für die sich ein Arbeitgeberwechsel abzeichnet, sollten daher möglichst frühzeitig die Rechtsanwaltskammer hierüber informieren, damit die notwendigen Verfahrensschritte rechtzeitig umgesetzt werden können und es möglichst nicht zu Lücken bei der Mitgliedschaft als Syndikusrechtsanwalt kommt. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass das beA eines Syndikusrechtsanwalts für seine beendete Tätigkeit erst mit dem bestandskräftigen Widerruf seiner entsprechenden Syndikuszulassung geschlossen wird. Sollte die Tätigkeit tatsächlich früher enden, etwa infolge einer Freistellung, eines Urlaubs oder weil die Mitteilung an die Rechtsanwaltskammer erst spät erfolgt, müssen durch den Syndikusrechtsanwalt Vorkehrungen für den Empfang von beA-Nachrichten in Abstimmung mit seinem bisherigen Arbeitgeber getroffen werden.

Bei den Erstreckungsanträgen wegen wesentlich geänderter Tätigkeit (beim selben Arbeitgeber) oder infolge Hinzutretens einer weiteren Syndikustätigkeit haben sich dagegen keine Änderungen ergeben.

Aus den Beschwerdeabteilungen

Fall 1: Verstoß gegen die Pflicht zur (passiven) Nutzung des beA

Auf eine entsprechende Beschwerde hin räumte die Beschwerdegegnerin ein, das für eine Nutzung ihres besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) erforderliche Chipkartenlesegerät sowie eine beA-Karte erst nach Erhalt der Beschwerde durch die Rechtsanwaltskammer im Mai 2020 beschafft zu haben. Die zuständige Vorstandsabteilung erteilte ihr eine Rüge wegen Verstoßes gegen die (passive) Nutzungspflicht des beA gemäß § 31 a Abs. 6 BRAO. Danach ist der Inhaber des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs verpflichtet, die für dessen Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das besondere elektronische Anwaltspostfach zur Kenntnis zu nehmen.

Anmerkung: Spätestens ab dem 1. Januar 2022 müssen anwaltliche Schriftsätze bei Gerichten elektronisch eingereicht werden, dann besteht also auch eine allgemeine aktive Nutzungspflicht des beA. Die Länder können per Rechtsverordnung die Verpflichtung zur elektronischen Einreichung von Dokumenten vorziehen. Bereits jetzt können in der Arbeitsgerichtsbarkeit von Schleswig-Holstein Schriftsätze nur elektronisch eingereicht werden.

Bei Zustellung elektronischer Dokumente über das beA gegen Empfangsbekanntnis ist das Empfangsbekanntnis in elektronischer Form über das beA zu erteilen (§ 174 Abs. 4 S. 3 5 ZPO).

Fall 2: Beglaubigungen nach Ablauf der Notarvertreterbestellung

Der Beschwerdegegner war für einen Zeitraum bis einschließlich 31. Oktober 2019 zum Notarvertreter bestellt, nahm jedoch noch am 1. November 2019 notarielle Unterschriftsbeglaubigungen vor. Nach seiner Darlegung wurde die Vertreterbestellung versehentlich nicht auf den 1. November 2019 erstreckt, da er und der vertretene Notar in einem benachbarten Bundesland wohnen, in welchem der 1. November anders als in Hessen ein gesetzlicher Feiertag ist. Bei den Beglaubigungen sei nicht darauf geachtet worden, dass die Vertreterbestellung nicht mehr vorlag. Die zuständige Beschwerdeabteilung erteilte eine Rüge wegen Verstoßes gegen § 43 BRAO i. V. m. dem Tatbestand des § 132a StGB (Missbrauch einer Amtsbezeichnung). Da die Vertreterbestellung abgelaufen war, fehle es an der erforderlichen Mitwirkung einer öffentlichen Amtsperson, so dass die Urkunden nichtig seien.

Anmerkung: Nach § 13 Abs.3 BeurkG ist die Unterschrift des amtierenden Notars bzw. Notarvertreters unverzichtbarer Bestandteil einer wirksamen Beurkundung. Nach § 44 Abs.2 BNotO sind zwar Amtshandlungen des Vertreters nicht deshalb ungültig, weil die für seine Bestellung nach § 39 BNotO erforderlichen Voraussetzungen nicht vorlagen. Die Vorschrift bezieht sich aber nicht auf den Fall, dass überhaupt keine schriftliche Verfügung zur Vertreterbestellung vorliegt oder dass deren ausdrückliche Zeitdauer überschritten wird (BGH, Urteil vom 30. April 1998 – IX ZR 150/97, DNotZ 1999, 346).

Fall 3: Aus den Beschwerdeabteilungen (keine) Umgehung des Gegenanwalts

Der beschwerdeführende Rechtsanwalt vertrat in einer verkehrsrechtlichen Angelegenheit die Versicherung, der Beschwerdegegner den Anspruchsteller. Nachdem der Beschwerdegegner den Beschwerdeführer zur Herausgabe des entwerteten Kostenfestsetzungsbeschlusses aufgefordert hatte, teilte der Beschwerdeführer ihm mit, dass es sich nach seiner Auffassung um eine Holschuld handle und der Titel am Sitz der Versicherung abgeholt werden müsse. Nach weiterer Korrespondenz wandte sich der Beschwerdegegner direkt an die Versicherung und teilte mit, den Titel allenfalls in einer Filiale vor Ort abholen zu wollen, sofern eine Übersendung per Post tatsächlich nicht möglich sein sollte. Daraufhin erhob der Beschwerdeführer Beschwerde wegen Verstoß gegen das Umgehungsverbot nach § 12 BORA. Nach § 12 Abs. 1 BORA darf der Rechtsanwalt nicht ohne Einwilligung des Rechtsanwalts eines anderen Beteiligten mit diesem unmittelbar Verbindung aufnehmen oder verhandeln. Die zuständige Beschwerdeabteilung wies die Beschwerde zurück, da die durch den Beschwerdeführer erfolgte Erklärung, dass der Beschwerdegegner sich den Titel am Sitz der Versicherung herausgeben lassen müsse, eine direkte Kontaktaufnahme des Beschwerdegegners mit der Versicherung bedinge. Dies konnte nach Einschätzung der Abteilung nur so verstanden werden, dass der Beschwerdeführer mit einer direkten Kontaktaufnahme des Beschwerdegegners mit der Versicherung zur Abwicklung der Herausgabe einverstanden gewesen sei.

Fall 4: Nichterteilung eines elektronischen Empfangsbekanntnisses (eEB)

Der Beschwerdegegner erteilte ein elektronisches Empfangsbekanntnis (eEB) zu einem PKH Aufhebungsbeschluss trotz Erinnerung nicht. Nach Darlegung des Beschwerdegegners waren sowohl die E-Mail über die Benachrichtigung des per beA übersandten Beschlusses mit Anforderung des elektronischen Empfangsbekanntnisses als auch die E-Mail über den beA-Eingang der Erinnerung des Gerichts in seinem Spam-Ordner eingegangen. Die zuständige Vorstandsabteilung erteilte eine Rüge wegen eines Verstoßes gegen § 31 a Abs. 6 BRAO und § 14 BORA. Nach § 31 a Abs. 6 BRAO ist der Inhaber des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs dazu verpflichtet, die für dessen Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und Mitteilungen über das besondere elektronische Anwaltspostfach zur Kenntnis zu nehmen. Nach § 14 Satz 1 BORA hat der Rechtsanwalt ordnungsgemäße Zustellungen von Gerichten, Behörden und Rechtsanwälten entgegenzunehmen und das Empfangsbekanntnis mit Datum versehen unverzüglich zu erteilen. Erfolgt die Zustellung elektronisch, wird sie ausschließlich durch ein in strukturierter und maschinenlesbarer Form zu übermittelndes elektronisches Empfangsbekanntnis nachgewiesen (§ 174 Abs. 4 S. 3 und 4 ZPO).

Fall 5: Keine Umgehung bei Handeln als Privatperson

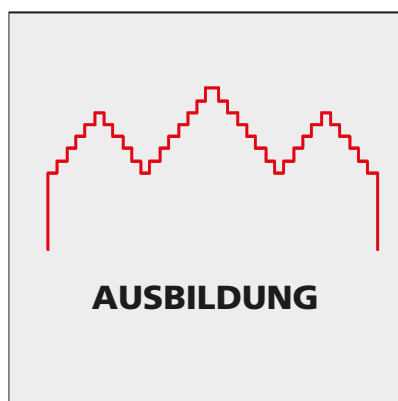
Der Beschwerdeführer vertrat in einer mietrechtlichen Angelegenheit die Vermieterin gegen die Beschwerdegegnerin, welche sich als Mieterin selbst vertrat. Nachdem die Beschwerdegegnerin zur Räumung und Herausgabe der von ihr gemieteten Wohnung verurteilt worden war, forderte sie die anwaltlich vertretene Vermieterin mit zwei E-Mails zur Vereinbarung eines Übergabetermins auf. Beide E-Mails versandte sie von ihrem privaten E-Mail-Account und signierte sie nicht als Rechtsanwältin. Die zuständige Vorstandsabteilung verneinte einen Verstoß gegen das Verbot der Umgehung des Gegenanwalts nach § 12 BORA, da die Beschwerdegegnerin vorliegend in eigener Sache tätig war und die E-Mails nicht als Rechtsanwältin verfasst hat.

Anmerkung: Umstritten ist, ob das Umgehungsverbot auch dann nicht gilt, wenn der Rechtsanwalt in eigener Sache sein anwaltliches Briefpapier verwendet oder sonst erkennbar als Rechtsanwalt handelt; nach Beschluss des Anwaltsgerichts Frankfurt am Main vom 11. Mai 2017 – IV AG 72/12 – in BRAK-Mitteilungen 2017, 179 gilt das Umgehungsverbot des § 12 BORA in diesen Fällen durchaus.

Fall 6: Keine Umgehung, da andere Angelegenheit

Der Beschwerdegegner war als Betreuer bestellt und forderte die Tochter der Betreuten zur Herausgabe diverser Gegenstände und Unterlagen auf. Der Beschwerdeführer zeigte gegenüber dem Beschwerdegegner die Vertretung der Tochter der Betreuten unter Vorlage einer Vollmacht mit der Bezeichnung „Betreuungssache (Name der Betreuten)“ an und nahm auf die bisherige Korrespondenz Bezug. Später schrieb der Beschwerdegegner die Tochter der Betreuten im Hinblick auf die Übertragung einer Immobilie an und forderte die Zustimmung zur Löschung der Auflassungsvormerkung, wobei die Tochter den Grundstücksübergabevertrag als Vertreterin der Betreuten und für sich selbst abgeschlossen hatte.

Nach Auffassung der zuständigen Beschwerdeabteilung handelte es sich bei der Immobilienangelegenheit nicht um dieselbe Angelegenheit wie bei der „Betreuungssache“, die Gegenstand der bisherigen Korrespondenz war, so dass sie einen Verstoß gegen das Verbot der Umgehung des Gegenanwalts nach § 12 BORA verneinte. Zur Definition des Begriffs von „derselben Angelegenheit“ sei auf § 3 BORA (widerstreitende Interessen) und auf § 356 StGB (Parteierrat) zurückzugreifen, entscheidend sei die Identität des Sachverhalts im Sinne des materiellen Rechtsverhältnisses, das bei natürlicher Betrachtungsweise auf ein innerlich zusammengehöriges, einheitliches Lebensverhältnis zurückzuführen ist (Römermann in BeckOK BORA § 12 Rn. 10 f.)



Ergebnisse der Fachwirtsprüfungen 2020

An der Prüfung zur „Geprüften Rechtsfachwirtin“ bzw. zum „Geprüften Rechtsfachwirt“ haben 32 Prüflinge teilgenommen. 19 Teilnehmer (59,4%) haben die Prüfung mit den nachfolgend aufgeführten Noten bestanden:

	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4
Büroorganisation und Büroverwaltung	– 0,0 %	3 15,8 %	10 52,6 %	6 31,6 %
Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung	1 5,3 %	7 36,8 %	8 42,1 %	3 15,8 %
Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht	– 0,0 %	3 15,8 %	9 47,4 %	7 36,8 %
Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht	1 5,3 %	– 0,0 %	5 26,3 %	13 68,4 %
Mündliche Prüfung	7 36,8 %	8 42,1 %	3 15,8 %	1 5,3 %

An der Prüfung zur „Notarfachwirtin“ bzw. zum „Notarfachwirt“ haben 29 Prüflinge teilgenommen. 24 Teilnehmer (82,8%) haben die Prüfung mit den nachfolgend aufgeführten Noten bestanden:

	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4
Büroorganisation und Büroverwaltung	– 0,0 %	6 25,0 %	8 33,3 %	10 41,7 %
Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung	7 29,2 %	9 37,5 %	7 29,2 %	1 4,1 %
Mandatsbetreuung im Liegenschafts- und Grundbuchrecht einschl. des materiellen Rechts sowie des Kosten- und Gebührenrechts	– 0,0 %	5 20,8 %	4 16,7 %	15 62,5 %
Mandatsbetreuung im Handels- und Gesellschaftsrecht, Registerrecht, Familien- u. Erbrecht einschl. des materiellen Rechts sowie des Kosten- u. Gebührenrechts	– 0,0 %	4 16,7 %	4 16,7 %	16 62,5 %
Mündliche Prüfung	5 20,8 %	6 25,0 %	6 25,0 %	7 29,2 %

Ergebnisse der Zwischenprüfung 2020

Insgesamt nahmen 169 Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte an der Zwischenprüfung 2020 teil. Die Ergebnisse können der nachfolgenden Aufstellung entnommen werden:

	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
Kommunikation und Büroorganisation	12 7,1 %	42 24,8 %	50 29,6 %	54 32,0 %	10 5,9 %	1 0,6 %
Rechtsanwendung	14 8,3 %	24 14,2 %	28 16,6 %	53 31,3 %	28 16,6 %	22 13,0 %

Anmeldung zur Sommerabschlussprüfung 2021

Die Sommerabschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten findet statt am:

- Dienstag, den 18. Mai 2021** (Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich bzw. Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich, 150 Minuten)
- Donnerstag, den 20. Mai 2021** (Geschäfts- und Leistungsprozesse, 60 Minuten; Vergütung und Kosten, 90 Minuten; Wirtschafts- und Sozialkunde, 60 Minuten)

Anmeldeschluss ist **Montag, der 15. Februar 2021**

Die ausbildenden Kanzleien erhalten durch die Rechtsanwaltskammer ein Anmeldeformular, dem ein Merkblatt mit weiteren Informationen zum Inhalt der Prüfung und zu den Zulassungsvoraussetzungen beiliegt. Die Formulare erhalten alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit spätestens am 30. September 2021 endet.

Auszubildende, die keinen Anmeldevordruck bis Ende Januar 2021 erhalten, sowie diejenigen, die eine Prüfungszulassung als Externe gem. § 40 Abs. 2 BBiG begehren, können sich an die Ausbildungsabteilung der Geschäftsstelle (Tel. 069/17 00 98-41, oder -19) wenden oder das Informationsmaterial auf unserer Homepage in der Rubrik [Aus- und Fortbildung/Ausbildung/Prüfungen](#) – abrufen.

„Crashkurs“ zur Prüfungsvorbereitung für Rechtsanwaltsfachangestellte sowie Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte

Der nächste „Crashkurs“ des Vereins zur beruflichen Förderung von Frauen e.V. zur Prüfungsvorbereitung für Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte (geeignet für Auszubildende im 3. Ausbildungsjahr) startet voraussichtlich am **Samstag, den 30. Januar 2021 und endet am Samstag, den 27. März 2021. Wie überall gilt auch für diese Kurse derzeit Corona-Vorbehalt.**

Nähere Informationen erhalten Sie beim: VbFF – Verein zur beruflichen Förderung von Frauen e.V., Walter-Kolb-Str. 1–7, 60594 Frankfurt am Main, Homepage: www.vbff-ffm.de

Ansprechpersonen: Frau Antje Schwartz: Tel. 069/79 50 99 - 51; a.schwartz@vbff-ffm.de, Frau Anke Henigin: Tel. 069/79 50 99 - 32; a.henigin@vbff-ffm.de

Praktika- und Ausbildungsplatzbörse 2021

Zu Beginn des neuen Ausbildungsjahres möchten wir alle ausbildungsbereiten Kanzleien auf die Stellenbörse der Rechtsanwaltskammer auf unserer Homepage unter [Aus- und Fortbildung/Stellenmarkt Ausbildung](#) hinweisen. Hier können sowohl Gesuche als auch Angebote zu Praktika und/oder Ausbildungsplätzen veröffentlicht werden. Zudem besteht für Kanzleien, die Praktikums- oder Ausbildungsplätze zu vergeben haben, die Möglichkeit sich unter Beitsch@rak-ffm.de oder Henn@rak-ffm.de direkt an die Ausbildungsabteilung der Rechtsanwaltskammer zu wenden. Die Ausbildungsabteilung wird die hiernach erstellte Liste interessierten Bewerberinnen und Bewerbern zur Verfügung stellen.

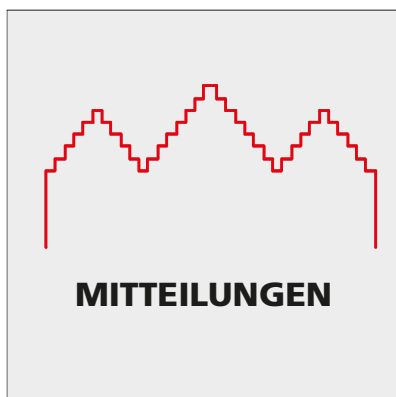
Empfehlungen zur Ausbildungsvergütung ab 2021

Bereits in KammerAktuell 1/2020 hatten wir auf die neuen Empfehlungen des Vorstandes zur Ausbildungsvergütung ab dem Ausbildungsbeginn 1. Januar 2021 hingewiesen.

Danach gelten für das

1. Ausbildungsjahr: 900 Euro brutto
2. Ausbildungsjahr: 975 Euro brutto
3. Ausbildungsjahr: 1050 Euro brutto

als angemessen. Diese kammereigenen Mindestsätze gelten unter Beachtung der Rechtsprechung mit einer bis zu 20 %igen Unterschreitung als verbindlich.



Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche

Die Bundesregierung hat am 14. Oktober 2020 einen Gesetzentwurf zur effektiven Verfolgung von Geldwäsche beschlossen, wonach der komplexe Straftatbestand der Geldwäsche durch eine klare neue Strafvorschrift ersetzt werden soll.

Der Gesetzentwurf enthält folgende Kernpunkte:

- Kern des Gesetzentwurfs ist der Verzicht auf einen selektiven Vortatenkatalog. Künftig kann jede Straftat Vortat der Geldwäsche sein. Das ist ein Paradigmenwechsel im deutschen Geldwäschestrafrecht, mit dem die Ende letzten Jahres verabschiedeten Strategie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die auf der ersten nationalen Risikoanalyse beruht, umgesetzt wird.
- Der Geldwäschestraftatbestand wird deutlich häufiger als bisher greifen. Delikte wie Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Untreue und Erpressung kommen bisher als Vortaten der Geldwäsche nur in Betracht, wenn diese gewerbsmäßig oder durch Banden begangen wurden. Der Nachweis war in der Strafverfolgungspraxis oft schwierig.
- Strafraumen: Der Strafraumen soll wie bisher die Verhängung von Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe ermöglichen. In besonders schweren Fällen, insbesondere wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, ist der Strafraumen wie bisher sechs Monate bis zu zehn Jahre Freiheitsstrafe. Wer leichtfertig nicht erkennt, dass es sich um einen durch eine Straftat erlangten Vermögensgegenstand handelt, soll mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden. Im Gegensatz zum RefE, der noch auf eine Strafbarkeit der leichtfertigen Begehung verzichtet hatte, ist nunmehr die leichtfertige Geldwäsche wieder drin. Damit wird die Unwucht, die durch den Verzicht auf einen Vortatenkatalog entstanden ist, weiter verstärkt. Dafür ist in § 261 Abs. 8 StGB-E die strafbefreiende Selbstanzeige entgegen dem RefE wieder aufgenommen worden.
- Ermittlungsbefugnisse: Besonders grundrechtsrelevante Ermittlungsbefugnisse der Strafverfolgungsbehörden wie die Telekommunikationsüberwachung und die Onlinedurchsuchung sollen – wie bisher – bei schwerwiegenden Fällen der Geldwäsche bestehen. Die Einbeziehung auch leichter Kriminalität wäre unverhältnismäßig.
- Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammern: Künftig sollen die Wirtschaftsstrafkammern für in die Zuständigkeit der Landgerichte fallende Geldwäsche-Verfahren zuständig sein, soweit zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind.

Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz – WEMoG

Das Gesetz zur Förderung der Elektromobilität und zur Modernisierung des Wohnungseigentumsgesetzes – WEMoG) ist am 22. Oktober 2020 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. I 2020, S. 2187).

Danach sind am 1. Dezember 2020 zahlreiche neue Regeln im Wohnungseigentumsrecht in Kraft getreten. Die neuen Vorschriften bringen für WEG Verwalter und Wohnungseigentümer deutliche Veränderungen mit sich. Gegenüber dem Referentenentwurf wurden einige Kritikpunkte entschärft. Die von der Bundesrechtsanwaltskammer insbesondere an den § 27 WEG E (Aufgaben und Befugnisse des Verwalters) und § 44 Abs. 2 WEG E (Beschlussklagen) geäußerte Kritik konnte sich nicht durchsetzen.

Sicherung des Rechtsstaates

Vor dem Hintergrund der Corona Pandemie, die Exekutive, Legislative und Judikative gleichermaßen vor ungeahnte Herausforderungen gestellt hat, hat die BRAK Arbeitsgruppe „Sicherung des Rechtsstaats“ ein Positionspapier mit sieben Forderungen zur Sicherung des Rechtsstaates erstellt.

Aufgabe der Arbeitsgruppe war eine kritische Rückschau, die unter Einbeziehung gewonnener Krisenerfahrungen dazu genutzt werden sollte, Maßnahmen für die Zukunft zu ergreifen, um den Rechtsstaat krisen- und zukunftsfest zu gestalten. Das Positionspapier wurde Ende September auf der Hauptversammlung der BRAK verabschiedet und an die zuständigen Vertreter der Bundes- und Landespolitik weitergeleitet mit der Anregung, die Vorschläge – unter Beteiligung der Akteure des Rechtsstaats – weiter auszuarbeiten.

Die Forderungen lauten:

1. Sicherung des Justizgewährungsanspruches und elementarer Verfahrensgrundsätze auch in Krisenzeiten
2. Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit der Gerichte/Behörden, insbesondere Verbesserung der technischen Ausstattung
3. Optimierung der Kommunikation zwischen Gerichten/Behörden, Anwaltschaft und Beteiligte
4. flächendeckende Hygienekonzepte für Justiz und Anwaltschaft
5. mehr Transparenz und Beteiligung der Anwaltschaft bei laufenden Gesetzgebungsverfahren
6. Einhaltung der parlamentarischen Verfahren, Beachtung der Gewaltenteilung und kritische Nachjustierung von Krisengesetzgebung
7. keine Deckmantelgesetzgebung

2. Corona Umfrage der BRAK

Seit Mitte Oktober 2020 liegen die Auswertungen der im September durchgeführten 2. Corona Umfrage der Bundesrechtsanwaltskammer zu den Auswirkungen der Corona-Krise auf die deutsche Anwaltschaft vor.

Demnach hat sich die Situation der Anwaltschaft seit Beginn der Corona-Pandemie nicht entspannt. Zwar hat die Anwaltschaft außerhalb des harten Lockdowns etwas weniger Mandatsrückgänge zu verzeichnen. Aber noch immer ist rund die Hälfte der an der Umfrage Teilnehmenden von der Krise betroffen; ein Drittel von ihnen hat seit Pandemie-Beginn mehr Außenstände bei Mandanten, noch immer geben über 20 % an, auf Soforthilfen angewiesen zu sein; über ein Zehntel der Befragten geht davon aus, die Krise nicht überwinden zu können. Die Umfrage ergab ferner, dass die Corona-Pandemie zu einem Umdenken in Bezug auf Digitalisierung und Dienstleistungsorientierung geführt hat: Die Anwaltschaft hat sich noch stärker auf die Bedürfnisse von Mandantinnen und Mandanten eingestellt und vermehrt telefonisch oder elektronisch beraten.

Weiterhin zeigte die Umfrage, dass die Justiz nicht auf den Umgang mit einer Pandemie vorbereitet war. 47,21 % der Befragten gaben an, dass es zu Verfahrensverzögerungen von durchschnittlich mehr als acht Wochen gekommen sei, 27,35 % berichteten von Verzögerungen von bis zu acht Wochen, 12,32 % von bis zu vier Wochen, 2 % von bis zu zwei Wochen; lediglich 11,12 % gaben an, keine Verzögerungen wahrgenommen zu haben. Einige Gerichtsbarkeiten waren nach der Erfahrung der Teilnehmenden besonders stark betroffen, vor allem die Straf- und Sozialgerichtsbarkeit.

Die BRAK hat die Ergebnisse daher zum Anlass genommen, ihre Forderungen aus dem Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft zur Sicherung des Rechtsstaats mit Nachdruck zu wiederholen.

Die Gesamtergebnisse der Umfrage sind unter

<https://www.brak.de/die-brak/coronavirus/corona-umfrage/> abrufbar.

Die Auswertung für Hessen findet sich unter: <https://www.rak-ffm.de/Aktuelles-Internationales/Kammer-News/2.-Umfrage-der-BRAK/Ergebnisse-für-Hessen.pdf>

Appell der BRAK zur Stärkung mündlicher Verhandlungen vor dem Sozialgericht

In einem offenen Brief vom 6. Oktober 2020 hat sich die Bundesrechtsanwaltskammer an die Präsidentinnen und Präsidenten, Direktorinnen und Direktoren der Sozial- und Landessozialgerichte gewandt und dringend appelliert, die mündliche Verhandlung zu stärken. Hintergrund ist, dass die Gerichte aller Gerichtsbarkeiten von den Folgen der Corona-Pandemie und den zu Ihrer Bekämpfung getroffenen Maßnahmen betroffen sind. Um den Prozessbetrieb in dieser schwierigen Situation aufrechtzuerhalten, zeichnet sich in sozialgerichtlichen Verfahren eine Tendenz ab, vor der die BRAK eindringlich warnt: Es werden vermehrt Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung im Wege des Gerichtsbescheides getroffen. Dieses Vorgehen läuft Gefahr, auch nach dem pandemiebedingten Notbetrieb zur üblichen Praxis zu werden.

Entscheidungen per Gerichtsbescheid sind gem. § 105 I 1 SGG möglich, wenn die Sache keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die BRAK warnt davor, dass so zwar ein Ergebnis zu einem streitigen Fall erzielt werde, aber das Gericht sich keinen unmittelbaren Eindruck von den Beteiligten machen könne und diesen die Chance genommen werde, ihren Standpunkt deutlich zu machen. Das sei gerade im sozialgerichtlichen Verfahren, in dem die Kläger häufig nicht anwaltlich vertreten seien und in dem es um die Verwirklichung sozialer Rechte gehe, kritisch.

72. Jahrestagung der OLG Präsidentinnen und Präsidenten

Anfang Oktober 2020 berieten die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs auf ihrer diesjährigen Jahrestagung aktuelle rechtspolitische Fragen und Themen der Gerichtspraxis.

Die Schwerpunkte der Tagung lagen auf der Modernisierung des Zivilprozesses, dem Umgang mit Massenvorfällen im Verbraucherschutzrecht und Problemen bei der Durchführung von Strafprozessen bei Konfliktverteidigungen. Zudem standen der Austausch über den elektronischen Rechtsverkehr und weitere zukunftsweisende Ansätze der Digitalisierung der Justiz im Fokus. Darüber hinaus wurden Wege zur Frauenförderung und Nachwuchsgewinnung sowie sonstige Personalentwicklungsfragen erörtert. Auch die Herausforderungen an die Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit der Justiz unter den Bedingungen der Corona-Virus-Pandemie waren Gesprächsgegenstand.

Zum Thema „Modernisierung des Zivilprozesses“ hatte die OLG-Präsidentenkonferenz eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die Ende Juli 2020 einen Überblick über die wesentlichen Inhalte ihrer bisherigen Arbeiten in Form eines Thesenpapiers veröffentlicht hatte. Diese sollen innerhalb der Richterschaft u. a. auf dem für Februar 2021 geplanten Zivilrichtertag weiter diskutiert werden. Diskutiert wurde auch die langfristige Einführung eines „Bagatell Onlineverfahrens“, mit dem sich der Verbraucher auch ohne Anwalt mit einer Eingabemaske im Internet an ein Gericht wenden kann. Wegen der großen Auswirkungen möglicher Reformen des Zivilprozesses auf die Anwaltschaft hat die BRAK angekündigt, die Entwicklungen weiterhin genau zu beobachten, und die Sicht der Anwaltschaft in die Diskussion einzubringen.

Das Thesenpapier und der Beschluss der 72. Konferenz sind nachfolgend abrufbar: https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/thesenpapier_der_arbeitsgruppe.pdf und https://www.justiz.sachsen.de/olg/download/MI_2020-35_Beschluss.pdf

Jahresbericht über die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union

Die Europäische Kommission hat Ende September 2020 mit dem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020 den ersten Bericht über die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union veröffentlicht.

Ziel des zukünftig jährlich erscheinenden Berichts ist es, die Transparenz im Bereich Rechtsstaatlichkeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten zu erhöhen und das notwendige Bewusstsein zu schaffen, damit Rechtsstaatlichkeit einen hohen Platz auf der Agenda der EU einnimmt. Der Bericht ist ein wesentlicher Bestandteil des neuen Rechtsstaatlichkeitsmechanismus der Europäischen Kommission.

In den Bericht sind Beiträge aus allen EU-Mitgliedstaaten eingeflossen und es werden positive und negative Entwicklungen in der gesamten EU dargelegt. Der Bericht wird darüber hinaus von Länderkapiteln zu der spezifischen Situation in den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten begleitet.

Der Bericht stützt sich auf eine Vielzahl an Daten und Beiträgen von EU-Agenturen, europäischen Netzwerken, nationalen und europäischen Organisationen der Zivilgesellschaft und Berufsverbänden sowie internationalen und europäischen Akteuren, welche die Europäische Kommission im Rahmen der Erstellung des Berichts erhoben und zusammengetragen hatte. Auch die Bundesrechtsanwaltskammer wurde im Rahmen der virtuellen Länderbesuche der Kommission in die Erstellung des Berichts miteingebunden.

Inhaltlich umfasst der Bericht vier zentrale Kriterien, die zur Bestimmung der Rechtsstaatlichkeit dienen, die nationalen Justizsysteme, die Rahmen für die Korruptionsbekämpfung, Medienpluralismus und -freiheit sowie weitere institutionelle Aspekte im Zusammenhang mit der Gewaltenteilung. Darüber hinaus werden die Corona-bedingten einschlägigen Entwicklungen in den EU-Mitgliedstaaten beleuchtet.

Eine zentrale Erkenntnis des Berichts ist, dass viele EU-Mitgliedstaaten im Bereich der Rechtsstaatlichkeit hohen Standards genügen, aber dennoch in der EU auch große Herausforderungen hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit bestehen.

Das deutsche Justizwesen und die Gewaltenteilung werden im länderspezifischen Bericht für Deutschland als gut funktionierend beschrieben. Des Weiteren seien die Rahmenbedingungen für die Unabhängigkeit der Medien in Deutschland gegeben. Unter besonderen Fokus nahm die Kommission jedoch auch das politische Weisungsrecht gegenüber Staatsanwälten und die zunehmende Verfahrensdauer vor deutschen Gerichten.

Der Bericht über die Rechtsstaatlichkeit bzw. der länderspezifische Bericht für Deutschland sind über den nachfolgenden Link abrufbar. https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/communication_2020_rule_of_law_report_de.pdf und https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/de_rol_country_chapter_de.pdf

EU Staatsanwälte – EUStA

Die Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA) hat mit der Vereidigung der neuen EU Staatsanwälte und der neuen Generalanwältin Laura Kövesi am 28. September 2020 ihre Arbeit offiziell aufgenommen. Die EUStA wird als unabhängige EU-Stelle für die Verfolgung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union zuständig sein. Sie ist befugt, Ermittlungen durchzuführen, Strafverfolgungsmaßnahmen zu ergreifen und vor den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten die Aufgaben der Staatsanwaltschaft vorzunehmen. Derzeit beteiligen sich 22 EU Staaten an ihr.

Für Deutschland ist Andrés Ritter zum Europäischen Staatsanwalt ernannt worden. Ritter ist der Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Rostock.

Die Staatsanwälte sind für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt und werden Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) beaufsichtigen. Ihr Mandat kann durch einen Beschluss des Rates am Ende der Amtszeit um bis zu drei Jahre verlängert werden, eine Wiederernennung ist nicht zulässig.

Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte



Aufruf zur Weihnachtsspende 2020 – Hilfe für Anwälte in Not

Aufgrund unseres Aufrufs erhielten wir im vergangenen Jahr Spenden in Höhe von insgesamt 161.446,69 Euro.

Allen, die gespendet haben, danken wir herzlich für ihre Solidarität mit den Bedürftigen unseres Berufsstandes. Hierdurch konnte die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte bundesweit an bedürftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Angehörige eine Weihnachtsspende auszahlen. Erwachsene erhielten jeweils 650,00 Euro, Kinder freuten sich über jeweils 450,00 Euro.

Bitte nehmen Sie teil an unserer diesjährigen Aktion und spenden Sie für Ihre hilfsbedürftigen Kolleginnen, Kollegen und deren Familien!

Zum Beispiel wird Ihre Spende dabei helfen, die Witwe und die drei Kinder eines mit 42 Jahren plötzlich verstorbenen Rechtsanwaltes in Norddeutschland zu unterstützen.

Sollte Ihnen ein Notfall bekannt oder Sie selbst betroffen sein: Bitte nehmen Sie Kontakt zu uns auf. Unser karitativer Verein unterstützt nicht nur in den vier Mitgliedskammerbezirken beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in den weiteren 24 Kammerbezirken.

Wir helfen gern!

Spendenkonto:

Deutsche Bank Hamburg
IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00
BIC: DEUT DEHH XXX
Steuer-Nr.: 17/432/06459

Kontakt:

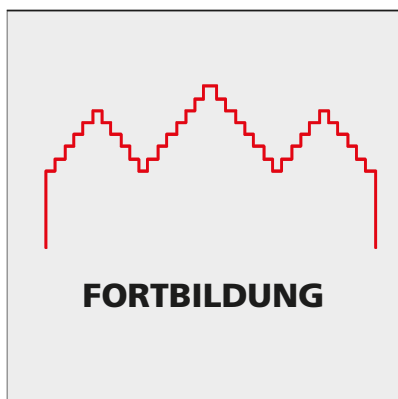
Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte
Steintwietenhof 2
20459 Hamburg

Tel.: (040) 36 50 79
Fax: (040) 37 46 45
www.huelfskasse.de



info@huelfskasse.de

 [Huelfskasse](https://www.facebook.com/Huelfskasse)



DAI Deutsches Anwaltsinstitut e.V.

Deutsches
Anwaltsinstitut e.V.
DAI-Ausbildungszentrum
Rhein/Main, Heusenstamm bei Frankfurt

Aufgrund der aktuellen Lage finden derzeit keine Präsenzveranstaltungen beim DAI Deutsches Anwaltsinstitut e.V. statt.

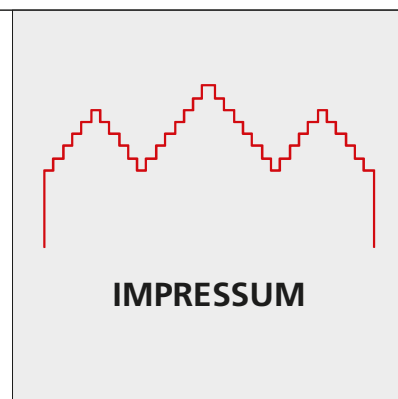
Sie können jedoch Online-Kurse und -Vorträge im DAI eLearning Center besuchen.

Das eLearning Center ist das Ausbildungszentrum des DAI im Internet.

Das Angebot wird stetig erweitert. Schauen Sie regelmäßig nach neuen Themen und Formaten auf:
<https://www.anwaltsinstitut.de/online-services/elearning-im-dai.html>

Anfragen und Anmeldungen richten Sie bitte an:	
Deutsches Anwaltsinstitut e. V. Universitätsstr. 140, 44799 Bochum Tel. 0234 97064-0, Fax 0234 703507 info@anwaltsinstitut.de , www.anwaltsinstitut.de	Detaillierte Informationen erhalten Sie online, per E-Mail oder Telefon.

Der Vorstand wünscht allen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer
Frankfurt am Main
und ihren Familien, sowie allen
Mitarbeiterinnen und
Mitarbeitern in ihren Kanzleien
ein frohes Weihnachtsfest
und ein gutes neues Jahr 2021!

**Herausgeber**

Rechtsanwaltskammer
Frankfurt am Main
Bockenheimer Anlage 36
60322 Frankfurt am Main
Telefon: 069/170098-01
Telefax: 069/170098-50
E-Mail: info@rak-ffm.de
Web: www.rechtsanwaltskammer-ffm.de

Verantwortliche Redakteurin

Heike Steinbach-Rohn
(Geschäftsführerin)

**Realisierung, DTP-Druckvorlage
und Druck**

ColorDruck Solutions GmbH
Frankfurt am Main



KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Ausbildungsplatzbörse

Zutreffendes bitte ankreuzen und per Telefax an die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main senden:

Fax-Nr. (069) 17 00 98 15

Kanzlei _____

Straße, Hausnummer _____

Plz., Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Anprechpartner _____

oder lesbarer Kanzleistempel

Ich/wir biete(n) im Ausbildungsjahr 2021 / 2022 an:

	<u>2021</u>	<u>2022</u>
Praktikum	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einstiegsqualifizierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausbildungsplatz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
auch Ausbildungsplatz in Teilzeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

- Ich bin einverstanden, dass meine Angebote auf Nachfrage an Interessierte weitergegeben werden.
- Ich bin bereit, für Informationsveranstaltungen in der Region zur Verfügung zu stehen, um das Berufsbild der Rechtsanwaltsfachangestellten bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten vorzustellen.
- Ich bin bereit, meine Auszubildenden oder meine Fachangestellten für eine solche Veranstaltung „freizustellen“.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: Frau Rechtsanwältin Hillmer: 069 – 17 00 98 94